

DOSSIER

DOKUMENTE

PRÄVENTION VON JUGENDGEWALT

MATERIALIEN <OPFERBRIEF>

INHALTSVERZEICHNIS

- 1 Songtext Opferbrief von Kutti MC**
- 2 Arbeitsblatt feelok.ch: Cool Down**
Quelle: www.feel-ok.ch/de_CH/schule/themen/gewalt/gewalt.cfm
- 3 Ursachen von Gewalt**
Quelle: *Orientierungshilfe bei Gewaltvorfällen im schulischen Umfeld und zur Prävention von Gewalt.*
http://www.stopp-gewalt.zh.ch/internet/microsites/stopp_gewalt/de/hintergrund/ursachen.html © 2013 Kanton Zürich
- 4 Bericht Jugend und Gewalt (Auszüge Seiten I-VII, 4-5, 62-65)**
Quelle: *Jugend und Gewalt. Wirksame Prävention in den Bereichen Familie, Schule, Sozialraum und Medien. Bericht des Bundesrates, 20.05.2009:* <http://www.jugendundgewalt.ch/de/nationales-programm.html>
- 5 Arbeitsblatt eingreifen.de: Wo fängt sie an? (Zivilcourage)**
Quelle: <http://www.eingreifen.de/html/was-ist-zivilcourage-zivilcourage-eingreifen.de.html>
- 6 Arbeitsblatt eingreifen.de: Wenn du bedroht wirst... (Zivilcourage)**
Quelle: <http://www.eingreifen.de/html/wirst-du-bedroht-zivilcourage-eingreifen.de.html>
- 7 Arbeitsblatt eingreifen.de: Auf Situationen vorbereiten. (Übungen)**
Quelle: <http://www.eingreifen.de/html/uebungen-zivilcourage-eingreifen.de.html>
- 8 Hintergrundinterview zum Opferlied mit Kutti MC**
- 9 Jugendstrafgesetz EJPD**
Quelle: www.admin.ch/ch/d/sr/3/311.1.de.pdf
- 10 Jugendstrafurteile Kennzahlen 2011**
Quelle: *Bundesamt für Statistik*
www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/04/key/ueberblick/wichtigste_zahlen.html
- 11 Interview Dr. Ribeaud**
Quelle: *Jugend und Gewalt*
www.jugendundgewalt.ch/de/themen/gewaltverhalten/interview-dribeaud.html
- 12 Broschüre: Jugend und Gewalt. Informationen und Tipps für Eltern und Erziehungsberechtigte**
Quelle: *Schweizerische Kriminalprävention (SKP) – eine interkantonale Fachstelle der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)*
- 13 Adressen der Opferhilfe-Beratungsstellen für Kinder und Jugendliche**
Quelle: *SODK Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren*
http://sodk.ch/fileadmin/user_upload/Fachbereiche/Opferhilfe/Adr_OHberatungsstellen_2011.pdf
- 14 Prävention von Jugendgewalt: Begriffsdefinitionen**
Quelle: *Jugend und Gewalt*
- 15 Beratungsangebot des Programms Jugend und Gewalt (Beratungspool)**
Quelle: *Jugend und Gewalt*

1

SONGTEXT OPFERBRIEF

Kutti MC, Stephan Eicher

Es git keis Vorhär, keis Nächhär, es git nume es Itz, nume es mi, nume es Di, drum schrieb i Dir dä Brief us dr Reha-Klinik, woni lieg bis zum Läbensändi, jede Tag, wo no blybt, dänk i a Suizid, weiss nid vo wo i dr Muet nime, dass i Dir die Zile schrieb, vielleicht wird mini Hand vore unbestimmte Kraft gfuehrt.

Richtig, i bi säuber gschuld, hätt ja nid müesse luege, bis stolz uf Di u Dini Homies, dass dir mi zumene läbändige Tote gemacht heit, bis stolz druf, dass Du Täter bisch, aber Di Verteidiger Di Opfer nennt, dass Di Psycholog es Poster vo Dir über sim Bett ufghängt het, während däm är drunger sini Sekretärin vo hinge nimmt.

Nei, Verantwortig treisch Du nid, schuld isch d'Gsellschaft, Dini Kindheit, Di Vater, Dini Muetter, ds Internet, d'Umständ, wo Di erzoge hei, alles Gwalt u Pornografie, bitte verzeih, weiss nid, öb das Lied Di erreicht, Du seisch dr Schmärz ghört Dir allei, wünschisch Dir zur Wiehnacht e Schuss i ds Bei.

Du hesch überhaupt keis Läbe, drum hesch o nüt z'verlühre, nid mal Di säuber, itz ligsch ufem Bode u tritsch Dir säuber i ds Gesicht bis Du bewusstlos wirsch, tritsch witer uf Di i, Kollege fiire Di, später säge si, aber normalerwis isch är e guete Siech, Du seisch, Du sigsch stolz uf Di, dass Du so bisch, wie Du bisch, jede sich säuber am nöchschte isch, drum findisch dr Friede erscht, wenn Du dr Dämon i Dir tot gschlage hesch, dr Dämon wo Du in Wirklecheit säuber bisch.

Tröimsch drvo wie mini Lyche näbe Dir im Bett liegt u Di i d'Arme nimmt, kalts Härz schlat a kalts Härz, Winter für immer, es wird nie meh März, vo mir isch nid meh übrig als Angscht u Schmärz, was louft hie nur lätz?



COOL DOWN

Wie bereitet man sich optimal vor, um in Konfliktsituationen angemessen reagieren zu können? Wie stellt man sicher, dass man bei einem Wutanfall nicht ausrastet?

Reflexion

1. Erkenne deine wunden Punkte: In welchen Situationen ist das Risiko gross, dass du ausflippst? Gibt es zum Beispiel bestimmte Sätze, die dich wütend machen oder gewisse Personen, mit denen du Mühe hast?
2. Wie erkennst du, dass du kurz davor bist, auszuflippen? Welche Gefühle erlebst du? Wie reagiert dein Körper? (Z.B. erhöhter Herzschlag, feuchte Hände...)
Erkennst du diese Warnsignale genügend früh, kannst du die Gefahrenzone rechtzeitig verlassen oder eingeübte Entspannungstechniken anwenden.
3. Wie kannst du dich beruhigen, wenn du kurz vor dem Ausflippen bist?

Cool down

4. Es gibt zahlreiche Methoden, um sich zu entspannen. Unter www.feel-ok.ch/gewalt-faq und dann *Wie bleibe ich cool und beruhige mich?* kannst du dich inspirieren lassen.

Rollenspiel

5. Du bildest eine Gruppe mit 3-5 vertrauten Kolleg/-innen. Wer von euch will, kann den eigenen „Fall“ vorstellen, d.h. den Anderen seine Antworten zu den Fragen 1 bis 3 erklären. Ihr könnt aber auch Konfliktsituationen (Fälle) erfinden.

Wählt einen „Fall“ aus und überlegt euch in der Gruppe unterschiedliche Möglichkeiten, wie die Person in dieser spezifischen Konfliktsituation reagieren könnte. Dazu gehört auch mindestens eine Methode, um sich zu entspannen. Spielt anschliessend in einem Rollenspiel die Konfliktsituation durch.

Ihr könnt das Rollenspiel mehrmals wiederholen, jedes Mal mit einer anderen Reaktion. Dadurch wird klar, dass sich der Ablauf des Geschehens, je nachdem wie man reagiert, verändert.

3

URSACHEN VON GEWALT

Gewalt von Kindern und Jugendlichen hat viele Ursachen. Sie resultiert aus einem Zusammenspiel von individuellen Merkmalen und Umwelteinflüssen. Eine Übersicht über die wichtigsten Ursachen und Downloads mit vertiefenden Informationen finden Sie auf dieser Seite.

URSACHEN AUF INDIVIDUELLER EBENE

Aggressionen gehören zum normalen Verhalten von Heranwachsenden. Mit zunehmendem Alter lernen Kinder, aggressive Impulse unter Kontrolle zu bringen und mit Konflikten gewaltfrei umzugehen. Das gelingt nicht allen gleich gut. Mangelnde Konfliktfähigkeit, geringes Einfühlungsvermögen und Schwierigkeiten, die eigenen Gefühle wahrzunehmen, können zu einer erhöhten Aggressivität führen. Gewalt ist oft ein Mittel, um Zuwendung und Anerkennung zu erlangen.

URSACHEN IM FAMILIÄREN BEREICH

Eltern haben einen massgeblichen Einfluss darauf, wie sich Kinder entwickeln. Ein schlechtes Familienklima, und/oder ein widersprüchlicher Erziehungsstil können aggressive Tendenzen begünstigen. Heranwachsende, die gewalttätig werden, haben häufig selbst Gewalt in der Familie erlebt, sei es als Opfer oder als Zeuge oder Zeugin.

URSACHEN IM SCHULISCHEN BEREICH

Schüler und Schülerinnen, die schlechte Schulleistungen erbringen und ungern zur Schule gehen, neigen eher zu Gewalttätigkeiten. Auch ein als schlecht wahrgenommenes Schulklima kann Gewalt begünstigen: Vorbeugend wirken ein gutes Gemeinschaftsgefühl, respektvolle Beziehungen und eine genügende emotionale Unterstützung der Lernenden.

SOZIALES UMFELD

Kinder und Jugendliche, die in schwierigen Verhältnissen aufwachsen, tragen ein höheres Risiko, gewalttätig zu werden. Familiäre Probleme, ökonomische Benachteiligungen, bildungsfernes Elternhaus, beengende Wohnverhältnisse stellen soziale Belastungen dar, die häufig zu Auffälligkeiten und Problemverhalten führen.

Bericht «Prävention von Jugendgewalt» (2009), Bundesamt für Sozialversicherungen (PDF, 186 Seiten, 1 MB)

NATIONALE HERKUNFT

Nationalität und ein anderer kultureller Hintergrund sind für sich alleine kein Grund, warum es zu Gewalt kommen kann. Die meisten Kinder und Jugendlichen aus ausländischen Familien sind nicht gewalttätig. Erst im Zusammenspiel mit anderen Faktoren (z. B. soziale Benachteiligungen, belastende Familienverhältnisse, traumatisierende Kriegs- und Flüchtlingserfahrung, mangelndes Zugehörigkeitsgefühl) kann es sein, dass Gewalt zu einem Mittel wird, um sich Anerkennung zu verschaffen.

«Ausländerkriminalität» Ethnisierung eines sozialen Problems, terra cognita 6/2005 (PDF, 5 Seiten, 114 kB)



GESCHLECHTSZUGEHÖRIGKEIT

Mädchen und Jungen zeigen tendenziell unterschiedliche Verhaltensmuster. Jungen fallen häufiger durch physische Aggressionen auf, während bei Mädchen häufiger verbale Formen von Gewalt zu beobachten sind. Mädchen richten Aggressionen auch häufiger gegen sich selbst. Diese Verhaltensmuster sind vor allem durch traditionelle Bilder von Weiblichkeit und Männlichkeit geprägt.

EINFLUSS VON GLEICHALTRIGEN

Die Kontakte und Erfahrungen mit Gleichaltrigen, mit Freundschaften und Cliquen können den Umgang mit Gewalt beeinflussen. Im Jugendalter sind die Gleichaltrigen oft wichtiger als die Familie. Die Zugehörigkeit zu einer Clique kann dann problematisch sein, wenn Gewalt eine zentrale Rolle für die gegenseitige Anerkennung spielt.

GEWALTDARSTELLUNGEN IN DEN MEDIEN

Die Darstellung von Gewalt im Fernsehen, Internet oder in Computerspielen kann einen schlechten Einfluss auf das Verhalten von Kindern und Jugendlichen haben. Wer Gewalt sieht oder mit «Killergames» spielt, muss allerdings nicht unbedingt selbst gewalttätig werden. Entscheidend ist, welche Bedeutung Jugendliche den Darstellungen beimessen. Medien werden immer häufiger im Zusammenhang mit Gewalttaten eingesetzt (z. B. beim «CyberMobbing» oder «HappySlapping»).

Bericht «Neue Medien und Gewalt» (2009), Bundesamt für Sozialversicherungen (PDF, 74 Seiten, 2 MB)

ALKOHOLKONSUM

Ein Viertel der männlichen Jugendlichen weist einen problematischen Alkoholkonsum auf. 50 bis 60 Prozent aller Jugendgewaltdelikte geht auf das Konto dieser Jugendlichen. Auch das Risiko, Opfer von Gewalttaten zu werden, ist bei Jugendlichen mit problematischem Alkoholkonsum ungleich höher.

Faktenblatt «Alkohol und Gewalt», Bundesamt für Gesundheit (PDF, 4 Seiten, 35 kB) Artikel «Alkohol und Gewalt», Suchtprävention Kanton Zürich, 2012 (PDF, 16 Seiten, 2 MB)

WAS MEINEN DIE JUGENDLICHEN?

einmischen.ch-Jugendliche äussern sich zur Jugendgewalt

STOPP GEWALT



Jugend und Gewalt

Wirksame Prävention in den Bereichen Familie, Schule, Sozialraum und Medien

Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Postulate
Leuthard (03.3298) vom 17. Juni 2003,
Amherd (06.3646) vom 6. Dezember 2006 und
Galladé (07.3665) vom 4. Oktober 2007

20.05.2009

Zusammenfassung

Gewaltdelikte von Jugendlichen gehören zum aktuellen Tagesgeschehen und stehen immer wieder im Zentrum der öffentlichen Debatten. Sie führen zu Verunsicherung und Besorgnis bei der Bevölkerung. Wie gross ist das Ausmass des Phänomens Jugendgewalt überhaupt? Welches sind die Ursachen? Wie können Kinder und Jugendliche geschützt werden, und was können wir tun, um der Entwicklung der Jugendgewalt wirksam Einhalt zu gebieten? Im vorliegenden Bericht nimmt der Bundesrat eine Situationsanalyse vor und zeigt die Handlungsmöglichkeiten auf den verschiedenen Ebenen auf, wobei die Bundesebene im Vordergrund steht. Damit beantwortet er die in den Postulaten Leuthard (03.3298), Amherd (06.3646) und Galladé (07.3665) gestellten Fragen. Der Bericht ist auf die Gewaltprävention in den Bereichen Familie, Schule, Sozialraum und Medien ausgerichtet. Er knüpft an die Überlegungen anderer Arbeiten zum Thema Jugendgewalt an, insbesondere an jene des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements zur Jugendgewalt, jene des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport zur Gewalt beim Sport oder jene des Eidgenössischen Departements des Innern zur häuslichen Gewalt.

Obwohl sich die Experten und Expertinnen über das Ausmass und die Entwicklung der Jugendgewalt uneinig sind, steht fest, dass die Gewaltdelikte nur einer geringen Minderheit von Jugendlichen zuzuschreiben sind. Allerdings haben sie folgenschwere Auswirkungen auf die Opfer, die gesamte Gesellschaft sowie die Akteure selbst. Versuche, das Phänomen Jugendgewalt zu verstehen und einzugrenzen, sind also unabhängig vom umstrittenen Zahlenmaterial absolut gerechtfertigt. Die Einflussfaktoren, die das Gewaltvorkommen teilweise erklären, sind vielfältig. Sie sind ab der frühen Kindheit und während des gesamten Lebensverlaufs im Spiel. Um die Gewalt zu reduzieren, braucht es deshalb neben den Interventions- und Repressionsmassnahmen auch präventive Massnahmen. Gleichzeitig ist es wichtig, die Schutzfaktoren zu stärken und die Risikofaktoren zu senken.

In der Schweiz gibt es bereits zahlreiche Massnahmen zur Prävention von Jugendgewalt. Inhaltlich auf die konkreten Probleme vor Ort abgestimmt, werden sie zumeist auf lokaler Ebene ausgestaltet und durchgeführt. Ein strategischer Ansatz, der die Massnahmen privater und öffentlicher Akteure in den verschiedenen Bereichen koordiniert, stellt die Wirksamkeit der Prävention sicher. In der Schweiz ist diese Koordination verbesserungsfähig. Die betroffenen Verantwortlichen beklagen häufig den Mangel an Information und Fachexpertisen sowie die fehlende Unterstützung bei der Auswahl, der Umsetzung und der Evaluation der Präventionsmassnahmen. Bei den Präventionsaktivitäten in den verschiedenen Bereichen Familie, Schule, Sozialraum oder Medien zeigt sich, dass im Wesentlichen folgende Aspekte verbesserungsbedürftig sind: Die Stärkung jener Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen sowie ihrer Eltern, welche Schutzfaktoren gegen Jugendgewalt darstellen, die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren und Bereichen, welche von Jugendgewalt betroffen sind oder damit in Zusammenhang stehen, sowie der Zugang zu Gruppen, die ein erhöhtes Risiko aufweisen.

Aufgrund dieser Feststellungen hält es der Bundesrat für angezeigt, dass der Bund die Gewaltprävention im Rahmen seiner Kompetenzen stärkt und die gemeinsamen Bemühungen zur Gewaltreduzierung, zur Erhöhung der Sicherheit und zur Unterstützung der Jugendlichen in ihrer Entwicklung fördert. Zu diesem Zweck schlägt er folgende Massnahmenpakete vor:

- Der Bund verbessert die sehr lückenhaften statistischen Grundlagen zum Ausmass und der Entwicklung der Jugendgewalt, um über geeignete Grundlagen für notwendige Massnahmen zu verfügen. Zu diesem Zweck lässt der Bundesrat eine Machbarkeitsstudie zur Einführung einer regelmässigen Dunkelfeldbefragung erstellen, und eine Statistik des Jugendsanktionenvollzugs aufbauen (vgl. Kapitel 6.1).
- Der Bund unterstützt die Akteure, welche für die Umsetzung von Massnahmen auf kantonaler und lokaler Ebene zuständig sind. Er schlägt zu diesem Zweck ein gesamtschweizerisches Programm zur Bekämpfung und Verhinderung von Jugendgewalt vor, mit welchem Kantone und Gemeinden unterstützt und konzeptuelle Grundlagen zum Zusammenwirken von

Prävention, Intervention und Repression erarbeitet werden. Das Programm soll auf fünf Jahre begrenzt sein. Der Bund wird im Rahmen einer einjährigen Vorbereitungsphase die Programmaktivitäten in enger Kooperation mit Kantonen, Städte und Gemeinden weiter ausarbeiten (vgl. Kapitel 6.2).

- *Der Bund übernimmt im Bereich des Kinder- und Jugendmedienschutzes vermehrt Koordinationsaufgaben, weil es sich hier um einen Bereich handelt, für welchen sinnvollerweise bundesweite Grundsätze gelten sollen. Zur Verbesserung der Angebote im Bereich Information und Medienkompetenz verfolgt er eine Zusammenarbeit mit der Medienbranche. In Bezug auf den gesetzgeberischen Regulierungsbedarf im Bereich der Neuen Medien und der Online-Medien wird der Bundesrat separate Berichte vorlegen (vgl. Kapitel 6.3).*
- *Um über die notwendigen rechtlichen Grundlagen zur Ausführung der oben genannten Massnahmen zu verfügen, wird der Bundesrat die Bundesratsverordnung gestützt auf Art. 386 StGB zur Regelung der Massnahmen des Bundes im Bereich Kinderrechte und Kinderschutz (BRB vom 27.08.2008) so ausgestalten, dass auch Massnahmen der Gewaltprävention und des Medienschutzes darauf abgestützt werden können (vgl. Bericht, Ziffer 6.4).*

Mit diesem, auf eine breite Expertenmeinung aus Praxis und Wissenschaft abgestützten Bericht, überträgt der Bundesrat den zuständigen Departementen die Aufgabe, die Arbeiten in den drei erwähnten Massnahmenbereichen weiterzuführen.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	iii
1 Einleitung	1
1.1 Hintergrund des Berichtes	1
1.2 Analyserahmen und Inhalt des Berichtes	1
1.3 Projektorganisation	2
2 Jugendgewalt – das Phänomen und seine Entwicklung	3
2.1 Jugendliche	3
2.1.1 Abgrenzung	3
2.1.2 Jugendliche im soziodemographischen Kontext.....	4
2.2 Gewalt.....	6
2.2.1 Abgrenzung	6
2.2.2 Ausmass und Entwicklung des Phänomens	8
2.2.2.1 Bestehende amtliche Kriminalstatistiken und deren Aussagekraft	9
2.2.2.2 Aktueller Wissensstand zum Dunkelfeld	11
2.2.2.3 Erkenntnisse über Intensivtäter in der Schweiz	12
2.2.2.4 Sanktionierung und ihre Wirksamkeit	13
2.2.2.5 Auswertung indirekter Quellen	13
2.2.2.6 Kernaussagen für die Prävention	13
2.3 Bestandteile eines Erklärungsmodells	14
2.3.1 Risiko- und Schutzfaktoren	14
2.3.2 Geschlecht, Migration und Werte, drei viel diskutierte Risikofaktoren.....	17
2.3.3 Entwicklung im Lebenslauf.....	18
3 Gewaltprävention	20
3.1 Möglichkeiten und Grenzen der Prävention.....	20
3.1.1 Präventionsmodell.....	20
3.1.2 Prävention mit bewährten Ansätzen	21
3.2 Ziele und Stossrichtungen in der Gewaltprävention.....	23
3.2.1 Strategische Ziele	23
3.2.2 Stossrichtungen der Gewaltprävention bei Jugendlichen.....	24
4 Die öffentliche Hand im Umgang mit Gewalt: Bestandesaufnahme	24
4.1 Horizontale und vertikale Kompetenzverteilung	24
4.1.1 Mitwirkung verschiedener Bereiche der Politik	24
4.1.2 Föderalismus.....	25
4.2 Kompetenzen und Arbeiten auf Bundesebene	25
4.2.1 Eng mit dem Thema Jugend und Gewalt verknüpfte Tätigkeiten	25
4.2.2 Tätigkeit in zusammenhängenden Bereichen und Rahmenbedingungen für eine günstige Entwicklung von Kindern und Jugendlichen	27
4.3 Interkantonale Konferenzen und Tripartite Agglomerationskonferenz.....	30

4.4	Kantonale und lokale Konzepte.....	31
4.4.1	Kantonale Konzepte zur Prävention von Jugendgewalt	31
4.4.2	Ergebnisse aus den Fallstudien über Strategien und Projekte der Gewaltprävention in neun ausgewählten Gemeinden	34
4.5	Handlungsbedarf: Erfahrungsaustausch, Wissensvermittlung und Wirkungsevaluation	34
5	Interventionsbedarf und Entwicklungsmöglichkeiten für die Prävention in den vier Themenfeldern	35
5.1	Familie und frühe Kindheit.....	35
5.1.1	Herausforderungen, Risiken und Ressourcen im Bereich der Familie	35
5.1.2	Lokale Akteure und Kompetenzen im Familienbereich	38
5.1.3	Bestehende Präventionsmassnahmen	39
5.1.4	Lücken und Handlungsbedarf aus Expertensicht	41
5.1.5	Massnahmen und Empfehlungen	42
5.2	Schule und Bildung	43
5.2.1	Herausforderungen, Risiken und Ressourcen im Bereich Schule und Bildung.....	43
5.2.2	Lokale Akteure und Kompetenzen im Bereich Schule und Berufsbildung	45
5.2.3	Bestehende Präventionsmassnahmen in der Schule	45
5.2.4	Lücken und Handlungsbedarf aus Expertensicht	48
5.2.5	Massnahmen und Empfehlungen	49
5.3	Sozialraum, öffentlicher Raum	51
5.3.1	Themen, Risiken und Ressourcen im Bereich Sozialraum / öffentlicher Raum	51
5.3.2	Akteure und Kompetenzen auf lokaler Ebene im Bereich des sozialen und des öffentlichen Raumes	55
5.3.3	Bestehende Massnahmen zur Gewaltprävention im öffentlichen Raum	56
5.3.4	Lücken und Handlungsbedarf aus Expertensicht	58
5.3.5	Massnahmen und Empfehlungen	59
5.4	Medien	62
5.4.1	Herausforderungen und Risiken im Bereich der Medien	62
5.4.2	Schutz- und Präventionsmassnahmen in der Schweiz und international.....	65
5.4.2.1	Verbote und Verhaltensnormen	66
5.4.2.2	Schutz- und Regulierungsmassnahmen in sechs Medienbereichen	68
5.4.2.3	Information und Medienkompetenz	76
5.4.2.4	Modelle und Schutzmassnahmen des Kinder- und Jugendmedienschutzes in anderen europäischen Ländern	77
5.4.3	Massnahmen und Empfehlungen	79
5.5.	Übersicht über die Empfehlungen in den vier Themenfeldern	80
6	Schlussfolgerungen des Bundesrates.....	82
6.1	Verbesserung der statistischen Grundlagen zur Jugendgewalt.....	83
6.2	Gesamtschweizerisches Programm zur Prävention und Bekämpfung von Jugendgewalt	83
6.3	Verstärkung des Kinder- und Jugendmedienschutzes mit Fokus auf die Verbesserung der Angebote im Bereich Medieninformation und Medienkompetenz	85
6.4	Gesetzliche Grundlage	86
6.5	Zusammenfassende Beurteilung	87

6.6	Weiteres Vorgehen.....	87
	Anhang 1. Wortlaut der drei parlamentarischen Vorstösse.....	90
	Anhang 2. Projektorganisation.....	92
	Anhang 3. Literaturverzeichnis	95

10 Jahre angehoben.⁷ Gemäss Strafgesetzbuch (Art. 61 StGB) können Täter, die zur Tatzeit zwischen *dem vollendeten 18. und vollendeten 25. Altersjahr* stehen, in eine Einrichtung für junge Erwachsene eingewiesen werden (höchstens bis zur Vollendung des 30. Altersjahrs).⁸

- Gemäss Zivilgesetzbuch (Art. 277) dauert die Unterhaltspflicht der Eltern von der Geburt bis zur *Mündigkeit* des Kindes (*18 Jahre*), kann sich aber fortsetzen, bis das Kind seine *Ausbildung* abgeschlossen hat (innerhalb der ordentlichen Fristen).⁹
- Das Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen unterscheidet zwischen Kindern (Kindesverhältnis) bis *16 Jahre* und *Jugendlichen in Ausbildung zwischen dem vollendeten 16. und vollendeten 25. Altersjahr*.¹⁰
- Im Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit vom 6. Oktober 1989 werden junge Erwachsene bis *zum vollendeten 30. Altersjahr* berücksichtigt.¹¹

Zuweilen beziehen sich die Statistiken und Forschungen über Jugendkriminalität, auf die im Folgenden verwiesen wird, auch auf andere Altersgruppen. Bei Vergleichen ist deshalb besondere Vorsicht angebracht.

Für diesen Bericht wird keine allgemeingültige Altersgrenze für Jugendliche festgelegt. Da hier die Prävention im Vordergrund steht, sind die folgenden Referenzgruppen wichtiger als chronologische Altersgrenzen:

- Die Lebensabschnitte, die den institutionellen Definitionen entsprechen (zum Beispiel für die Prävention in der Familie und der Schule): das Vorschulalter von der Geburt bis zum Schuleintritt; das Schulzeitalter bis zum Ende der obligatorischen Schule; die postobligatorische Ausbildung bis zu ihrem Abschluss.
- Das angenommene Entwicklungs- und Reifestadium des Kindes bzw. des Jugendlichen (z.B. für Medienschutzmassnahmen).

Mit dem Erreichen der Volljährigkeit ist die Lebensphase, für die sich die Gewaltprävention bei Jugendlichen (jungen Erwachsenen) interessiert, nicht abgeschlossen. Die Mündigkeit hat aber juristische Auswirkungen auf die Massnahmen, die ergriffen werden können, insbesondere bei der Freiheitsbeschränkung.

2.1.2 Jugendliche im soziodemographischen Kontext

Bevor das Thema Jugendgewalt behandelt wird, sollte das sozioökonomische Umfeld, in dem die Kinder heute aufwachsen und ihre Jugend durchleben, untersucht werden. Im vorliegenden Bericht bleiben die diesbezüglichen Überlegungen auf Elemente aus dem Bericht des Bundesrates vom 27. August 2008 mit dem Titel «Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik»¹² beschränkt.

Demografischer Kontext. Die Haushaltsstruktur und die Familienformen haben sich in den letzten Jahrzehnten stark verändert. Infolge der hohen Scheidungsrate gibt es deutlich mehr Eineltern- und Patchworkfamilien. Beinahe jeder sechste Haushalt mit Kindern setzt sich aus nur einem Elternteil (in vier von fünf Fällen der Mutter) sowie einem oder mehreren Kindern zusammen.

Die Verteilung der Altersgruppen innerhalb der Bevölkerung entwickelt sich immer mehr zu Ungunsten der Jugendlichen. Die Generationenbeziehungen werden zu einem zentralen Aspekt für die soziale Kohäsion.

⁷ Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz JStG), SR 311.1.

⁸ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, SR 311.0.

⁹ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

¹⁰ Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz FamZG), SR 836.2.

¹¹ Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit vom 6. Oktober 1989 (Jugendförderungsgesetz JFG), SR 446.1.

¹² Bundesrat (2008a).

Die erfolgreiche Integration im Sinne eines gegenseitigen Anpassungsprozesses, die anhand «des Kriteriums der Chancengleichheit»¹³ gemessen wird, stellt eine langfristige Herausforderung dar. Unter den Kindern und Jugendlichen, von denen immer mehr in einem multikulturellen Kontext aufwachsen, ist der Ausländeranteil relativ hoch: Fast jedes vierte Kind zwischen 0 und 9 Jahren ist nicht schweizerischer Herkunft. Allerdings sind mehr als zwei Drittel der ausländischen Kinder und Jugendlichen in der Schweiz geboren, während eine grosse Anzahl von Schweizer Bürgern Migrationshintergrund hat¹⁴. Diese auf das Kriterium der Nationalität abgestützten Beobachtungen sind folglich zu relativieren. Unterschiede in Bezug auf die ausländerrechtliche Stellung wirken sich hingegen auf die Stabilität oder Ungewissheit der Familiensituation aus (Voraussetzungen für die Familienzusammenführung, Chancen für die berufliche Integration, Gefahr des Verlustes der Aufenthaltsbewilligung bei Trennung usw.).

Gesellschaftlicher Kontext. «Im Rahmen des gesellschaftlichen Wandels der letzten drei Jahrzehnte hat sich die Lebensphase „Jugend“ ausgeweitet und deutlich verlängert. Die Übergänge von Schule und Ausbildung in die Arbeitswelt und von einem abhängigen Leben in der Herkunftsfamilie zu einem selbstständigen Leben sind weniger normiert und weitaus vielfältiger geworden. Jungen Menschen eröffnen sich dadurch mehr Möglichkeiten und Chancen, es entstehen aber auch Unsicherheiten und die Gefahr der Überforderung, wenn die individuelle Lebensbiografie selbst gestaltet werden muss. Die Lebensentwürfe der Elterngeneration können in vielen Fällen nicht mehr als verlässliche Orientierungshilfen dienen. Die Jugendzeit als Zeit des Übergangs ist von Brüchen und Unterbrüchen gekennzeichnet und kann als ein Spannungsfeld zwischen den Anforderungen der Wissens- und Leistungsgesellschaft und den Anreizen einer Erlebnis- und Konsumgesellschaft verstanden werden. Von zentraler Bedeutung für die Zukunftsaussichten eines jungen Menschen ist deshalb seine Fähigkeit, sich in diesem Spannungsfeld zu bewegen. Dazu gehören der Erwerb von adäquaten Bildungsabschlüssen, aber auch die Aneignung von sozialen und persönlichen Kompetenzen sowie der Aufbau von tragfähigen sozialen Beziehungen. Vor besondere Herausforderungen sind hier Jugendliche aus bildungsfernen und sozial schwachen Schichten sowie auch Jugendliche mit Migrationshintergrund gestellt.»¹⁵

Die Medien mit den verschiedenen Informations- und vor allem Kommunikationsmöglichkeiten, interaktiven Unterhaltungs- sowie Text-/Bildgestaltungsprogrammen haben einen wichtigen Stellenwert im Alltag der Jugendlichen. Kapitel 5.4 befasst sich eingehend mit diesem Aspekt.

Bildung und Ausbildung. Es werden hohe Ansprüche an das Bildungs- und Ausbildungssystem gestellt, das sich auch den wirtschaftlichen Veränderungen anpassen musste. Obwohl das Bildungssystem auf Integration bedacht ist, wird daran gezweifelt, ob die Chancengleichheit tatsächlich gewährleistet werden kann. Im Rahmen des Projektes HarmoS haben die Kantone die Harmonisierung ihrer obligatorischen Schulsysteme und insbesondere die obligatorische Einschulung der Kinder im 5. Altersjahr vereinbart. Weiter werden für die Periode nach der obligatorischen Schulzeit Anstrengungen unternommen, um jungen Menschen mit Problemen im Übergang zum Arbeitsmarkt mit der Methode des Case-Management Unterstützung zu bieten. Allerdings fordern die Arbeitswelt wie auch der gesellschaftliche Umgang immer mehr soziale Kompetenzen wie Teamfähigkeit, Verantwortungsbereitschaft, Unternehmensgeist und interkulturelle Kompetenzen. Diese «Soft-Skills werden nicht zwingend kognitiv erlernt, sondern bilden sich aus einer Kombination von Erfahrungen, Fähigkeiten und Einstellungen heraus.»¹⁶ Es ist deshalb von grosser Bedeutung, dass in erster Linie die Schule Gelegenheit bietet, diese Kompetenzen zu erlernen. Ergänzend sollten sie auch im Rahmen von ausser-schulischen Aktivitäten gefördert werden.

¹³ Bundesamt für Migration BFM (2007), S. 9.

¹⁴ Bundesrat (2008a), S. 8.

¹⁵ Bundesrat (2008a), S. 7.

¹⁶ Bundesrat (2008a), S. 7.

5.4 Medien

In der regelmässigen medialen Berichterstattung sowie in verschiedenen parlamentarischen Vorstössen¹¹⁹ kommt die Besorgnis zum Ausdruck, dass die extensive Nutzung von Medien in Verbindung mit dem Konsum von Gewaltdarstellungen und pornografischen Darstellungen einen direkten Einfluss auf das Gewaltverhalten und gewalttätige sexuelle Handlungen von jungen Menschen haben kann. Der Nationalrat hat zudem die Postulate von Nationalrätin Galladé (07.3665) mit der **Forderung nach einem einheitlichen und medienübergreifenden Kinder- und Jugendmedienschutzes** sowie von Nationalrätin Amherd (06.3646) mit der **Forderung nach Einschränkungen der Zugriffsmöglichkeiten auf gewaltverherrlichende Inhalte** überwiesen.

Im Zusammenhang mit den Postulaten sind im Wesentlichen drei Fragen zu beantworten:

- *In welcher Weise und wie häufig nutzen Kinder und Jugendliche Medien insbesondere in Verbindung mit dem Konsum von Gewaltdarstellungen und pornografischen Darstellungen?*
- *Welche Effekte und Wirkungen zeigen sich beim Konsum gewaltdarstellender Inhalte und welche anderen individuelle und soziale Faktoren spielen dabei eine Rolle?*
- *Sind die bestehenden Schutz- und Regulierungsmassnahmen ausreichend oder besteht ein zusätzlicher Handlungsbedarf?*

Zur Beantwortung der ersten beiden Fragestellungen hat das BSV eine wissenschaftliche Expertise in Auftrag gegeben. Im Rahmen dieser wurde eine Fokussierung auf die Neuen Medien¹²⁰ vorgenommen, da vor allem Computerspiele, das Internet und neuartige audio-visuelle Präsentationsmöglichkeiten im Zusammenhang mit Gewaltdarstellungen und pornografischen Darstellungen im Mittelpunkt des Interesses stehen und als schwer kontrollierbare Gefahrenquellen gelten. Neben den wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Mediennutzung und deren Wirkung auf Kinder- und Jugendliche werden im vorliegenden Bericht die **bestehenden Schutz- und Präventionsmassnahmen im Medienbereich (Verbote, Regulierung, Information und Kompetenzbildung)** und darauf basierend die Lücken und Bedürfnisse im Medienbereich dargestellt.

5.4.1 Herausforderungen und Risiken im Bereich der Medien

Neue Medien haben das Leben in allen gesellschaftlichen Bereichen grundlegend verändert und bereichert. Es sind Formen der Kommunikation und des Informationsaustauschs entstanden, die vielfältige Möglichkeiten eröffnen. Medien erleichtern das Alltags- und Arbeitsleben in unterschiedlicher Weise. Mit den vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten entstehen jedoch auch Missbrauchsmöglichkeiten und potenzielle Gefahren.

Mediennutzung

Aktuelle Untersuchungen zeigen, dass Haushalte mit Kindern und Jugendlichen eine hohe Ausstattung mit elektronischen Medien aufweisen. Die Nutzung von Medien hat im Zeitbudget von Kindern und Jugendlichen einen hohen Stellenwert¹²¹. Dabei ist eine Verschiebung der Nutzung von klassischen Medien hin zu Neuen Medien erkennbar¹²².

¹¹⁹ 04.1123 Fra. Dunant: Brutale Computerspiele; 06.3170 Mo. Schweiger Rolf: Bekämpfung der Cyberkriminalität zum Schutz der Kinder auf den elektronischen Netzwerken; 07.5190 Fra. Heim Bea: Gewalt- und Killerspiele; 07.3894 Mo. Borer Roland F.: Präventionsmassnahmen gegen Jugendgewalt, 07.3870 Mo. Hochreutener Norbert: Verbot von elektronischen Killerspielen; 07.3875 Mo. Amherd Viola: Abgabe auf Videos mit Gewalt-, Sex- und Pornografiedarstellungen; 08.3051 Mo. Schmid-Federer Barbara: Internet-Chatrooms. Schutz von Jugendlichen vor sexueller Viktimisierung; 08.3050 Po. Schmid-Federer Barbara: Schutz vor Cyberbullying; 08.3265 Ip. Donzé: Jugendschutz nach niederländischem Erfolgsmodell.

¹²⁰ Steiner, O. (2009). S. 2, Fussnote 3: „In funktionaler Hinsicht zeichnen sich Neue Medien im Unterschied zu Printmedien, Fernsehen, Video etc. durch ihre Interaktivität aus. Die massenmediale Einwegkommunikation wird durch vielfache Rückmelde und Eingriffsmöglichkeiten des Nutzenden aufgebrochen“.

¹²¹ Steiner, O. (2009). S. 5.

¹²² Steiner, O. (2009). S. 11ff.

Auf Nutzungsdauer und Nutzungshäufigkeiten von Medien durch Kinder und Jugendliche und den Konsum von gewaltdarstellenden Medieninhalten haben insbesondere die folgenden Faktoren einen grossen Einfluss¹²³:

- Die **freie Verfügbarkeit** von Medien im Zimmer von Kindern und Jugendlichen hat direkte Auswirkungen auf die Dauer der Mediennutzung sowie den Konsum von entwicklungsgefährdenden Medieninhalten.
- Bei **niedrigem Einstiegsalter** in den Mediengewaltkonsum konsumieren Kinder und Jugendliche tendenziell auch überdurchschnittlich häufig Mediengewalt in späteren Jahren.
- Kinder von Eltern mit **tiefem formalen Bildungsgrad** haben einen höheren Medienkonsum und nutzen in einem höheren Masse gewaltdarstellende Computerspiele als die Vergleichsgruppe.

Negative und positive Effekte

In Verbindung mit der Problematik Jugendgewalt interessieren in erster Linie die negativen Effekte des Gewaltkonsums in Bezug auf das Gewaltverhalten von Jugendlichen. Aus Sicht des Jugendschutzes ist jedoch gleichzeitig von Interesse, welche negativen Auswirkungen ein hoher Medienkonsum und der Konsum von entwicklungsgefährdenden Medieninhalten auf das allgemeine Wohlbefinden von jungen Menschen hat.

Olivier Steiner kommt in der zu Handen des BSV erstellten Expertise aufgrund des aktuellen weltweiten Forschungsstandes zu der Schlussfolgerung, dass der Konsum von violenten Medieninhalten nicht ursächlich für gewalttätiges Verhalten von Jugendlichen ist; Medien und insbesondere Neue Medien können aber einen verstärkenden Faktor in einer Ursachenkette darstellen. Gemäss Steiner muss in diesem Sinne von einem allgemeinen Gefährdungspotenzial gewaltdarstellender Neuer Medien gesprochen werden, welches negative Effekte auf das Gewaltverhalten von Jugendlichen jedoch erst im Kontext belasteter Sozialbeziehungen und problematischer personaler Faktoren entfaltet¹²⁴. Eine aggressionssteigernde Wirkung ist deshalb bei bestimmten Risikogruppen wahrscheinlich und zwar dann, wenn es zu einer Kumulation von Problemlagen kommt¹²⁵.

Innerhalb der vom BSV eingesetzten Expertengruppe wurden die **schädlichen und negativen Wirkungen des Medienkonsums** aus verschiedenen Blickwinkeln beleuchtet. Allgemein akzeptiert war dabei die Feststellung, dass ein sehr hoher und exzessiver Konsum von Gewaltdarstellungen negative Auswirkungen auf das allgemeine Wohlbefinden eines jungen Menschen haben kann (Schlafstörungen, Depressionen, Beeinträchtigung der Leistungsbereitschaft). Kontrovers wurde hingegen die Annahme diskutiert, dass bei häufiger Nutzung violenter Computerspiele, die Abgrenzung zwischen realer und virtueller Welt verschwinde und andere in der virtuellen Welt geltenden Norm- und Wertvorstellungen auch in der realen Welt zur Anwendung kommen könnten.¹²⁶

Schliesslich wurden auch die möglichen positiven Effekte elektronischer Computerspiele betont. Brutale Gewaltdarstellungen im virtuellen Spiel könnten letztlich auch zu deren Ablehnung in der realen Welt führen. Beim Computerspiel stünde für viele der Wettbewerbscharakter im Vordergrund, welches wiederum positive Effekte auf die Konzentrationsfähigkeit und motorische Fähigkeiten habe.

¹²³ Steiner, O. (2009): Kapitel 2 „Nutzung Neuer Medien durch Kinder und Jugendliche“.

¹²⁴ Steiner O. (2009). S. 35f.

¹²⁵ Vgl. Steiner O. (2009), S.35f.

¹²⁶ Als Argument wurde aufgeführt, dass insbesondere bei „Games“, die aus der Ich-Perspektive bzw. Ego-Perspektive gespielt werden, ein Simulatoreffekt entstehe, verbunden mit der Gefahr des Gewöhnungseffektes, und dass Gewalt deshalb auch im realen Leben als ein Mittel zur Konfliktlösung eingesetzt wird. Diese These ist insofern interessant, da violente Computerspiele auch im militärischen Bereich eingesetzt wurden, damit Soldaten das Töten trainieren. Wissenschaftliche Belege für entsprechende Effekte bestehen aber nicht. Aus Studien lässt sich aber schliessen, dass Kinder und Jugendliche die Werte aus Film, Fernsehen und Videospielen vor allem dann übernehmen, wenn ihnen in der Familie, Schule oder in ihrem Sozialraum keine oder zu wenig Werte vermittelt werden oder aber die durch das Umfeld (Familie, Peer-Groups) vermittelten negativen Werte, z.B. gewaltlegitimierende Werte, sich mit jenen der virtuellen Welt decken.

Gefährdungspotenzial

Die aktuelle Medienwirkungsforschung postuliert Erklärungsmodelle für das Gefährdungspotenzial von jungen Menschen, die von multifaktoriellen Zusammenhängen unter Beachtung von sozialisatorischen Rahmendaten und der aktuellen Lebenssituation eines jungen Menschen ausgehen¹²⁷. D.h. es sind jene besonders gefährdet, aggressives und gewalttätiges Verhalten zu entwickeln, die von einer ungünstigen Kombination sozialer, personaler und medialer Faktoren betroffen sind¹²⁸. Diese sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 12. Zentrale Kontextfaktoren hinsichtlich des Gefährdungspotenzials gewaltdarstellender Medien bei Heranwachsenden¹²⁹

Kontextdimensionen	Zentrale Kontextfaktoren bezüglich Gefährdungspotenzial
<i>Soziale Faktoren</i>	<ul style="list-style-type: none">- Elterliche Vernachlässigung und Ablehnung, belastete Eltern-Kind-Kommunikation- Spannungen, Konflikte und Gewalt innerhalb der Familie- Fehlende Elterninvolviertheit und -kontrolle des Medienkonsums- Geringe Medienkompetenz der Eltern, insbesondere in Bezug auf Neue Medien- Hoher oder exzessiver Medienkonsum der Eltern sowie von Gleichaltrigen- Zugehörigkeit zu gewaltorientierten Peergruppen- Niedriges formales Bildungsniveau der Eltern
<i>Personale Faktoren</i>	<ul style="list-style-type: none">- Früher Beginn des Konsums gewaltdarstellender Medien- Trait-Aggressivität¹³⁰- "Sensation Seeking"- Männliches Geschlecht- Bereits vorhandenes Aggressionspotenzial- Hoher oder exzessiver Konsum- Introvertiertheit, Ängstlichkeit- Eingeschränkte soziale Intelligenz und intellektuelle Leistungsfähigkeit
<i>Mediale Faktoren</i>	<ul style="list-style-type: none">- Fehlende Kontextgebundenheit der Gewaltdarstellung- Fehlende Opferperspektive- Hoher Realitätsgrad der Darstellung- Verfügbarkeit von audiovisuellen Medien (vor allem im Kinderzimmer)

Besonders hoch ist das Gefährdungspotenzial, wenn der Zugang von Kindern und Jugendlichen zu Medien ungeschützt und über einen längeren Zeitraum und ohne eine gemeinsame Nachbearbeitung mit erwachsenen Bezugs- und Vertrauenspersonen erfolgt, bei welcher über Empfindungen, Gefühle und Ängste, die durch den Medienkonsum ausgelöst wurden, thematisiert werden. Eine grosse Mehr-

¹²⁷ Steiner O. (2009). S. 3.

¹²⁸ Ebd. S.35f, Vgl. dazu auch Kapitel 2 und 3.

¹²⁹ Tabelle erstellt anhand der Ausführungen von Steiner O. (2009). S. 35.

¹³⁰ Das Konzept der Trait-Aggressivität meint, dass bereits aggressive Individuen aktiv Muster von Gewaltdarstellungen zur Nachahmung suchen.

heit aller Eltern ist nicht über alle Spiele informiert, die ihre Kinder nutzen und nur sehr wenige Kinder und Jugendliche besprechen ihre Online-Aktivitäten mit ihren Eltern¹³¹.

Massnahmen, welche darauf abzielen, das Interesse der Eltern an den Aktivitäten ihrer Kinder und ihr Engagement zu erhöhen, reduzieren dabei nicht nur das Gefährdungspotenzial, welches von einem unkontrollierten Medienkonsum ausgehen kann, sondern sind auch geeignet, generell ein für Kinder und Jugendliche günstiges Familienklima zu schaffen, welches ein Schutzfaktor gegen die Gewalt von Kindern und Jugendlichen darstellt¹³².

5.4.2 Schutz- und Präventionsmassnahmen in der Schweiz und international

Das Ziel des Kinder- und Jugendmedienschutzes ist, Kinder und Jugendliche vor schädlichen medialen Einflüssen zu schützen und sie sowie erwachsene Bezugspersonen, im Umgang mit möglichen Gefahren zu unterstützen.

Der Kinder- und Jugendmedienschutz hat in der Schweiz erst in den letzten Jahren im Zuge der zunehmenden Verfügbarkeit und Nutzung von Computerspielen, interaktiven Medien und Online-Medien mit teilweise brutalen und sehr realitätsnahen Darstellungen von Gewalt und Pornografie eine stärkere öffentliche Aufmerksamkeit erhalten. Dies hat zu Aktivitäten und Weiterentwicklungen auf verschiedenen Feldern geführt.

Dabei stehen die folgenden Hauptaufgaben im Vordergrund:

- Im Sinne eines **abwehrenden Kinder- und Jugendmedienschutzes** gilt es, die missbräuchliche Nutzung von Medien zu verhindern sowie Medieninhalte auf ihr Gefährdungspotenzial zu beurteilen und ihre Erhältlichkeit zu regulieren.
- Im Sinne eines **fördernden und erzieherischen Kinder- und Jugendmedienschutzes** gilt es, die Bereitstellung guter Medieninhalte zu unterstützen und die Medienkompetenz zu fördern¹³³.

Für die dargestellten Aufgabengebiete des Kinder- und Jugendmedienschutzes muss in der Schweiz von einer geteilten Zuständigkeit zwischen Bund und Kantonen ausgegangen werden. Gleichzeitig übernehmen Branchenverbände und private Trägerschaften selbstregulierende und präventive Aufgaben.

So können im Medienbereich drei Typen von Präventionsanstrengungen unterschieden werden: Es sind erstens die bundeseinheitlich geregelten **medienübergreifenden Verhaltens- und Verbotsnormen** der Strafgesetzgebung; zweitens die **medienspezifischen Schutz- und Regulierungsmassnahmen** der Kantone, des Bundes und der Branche; sowie drittens die auf unterschiedlichen Ebenen bestehenden Massnahmen der **Information, Sensibilisierung und Medienkompetenzbildung**, die heute hauptsächlich durch private Träger und die Wirtschaft getragen werden.

¹³¹ Steiner, O. (2009).

¹³² Vgl. 5.1.5 sowie 5.2.5.

¹³³ Vgl. hierzu Pro Juventute: Zusammenfassung der Fachtagung Dialog Jugendmedienschutz vom 18. April 2008.

5

WO FÄNGT SIE AN?

Bei Zivilcourage denken sicher die meisten an bedrohliche Situationen wie Schlägereien, Belästigungen usw. Das liegt sicher daran, dass solche Fälle besonders spektakulär und oft genug auch besonders entsetzlich sind, wenn wieder einmal niemand bereit war, zu helfen.

Aber Zivilcourage fängt schon viel früher und im Kleinen an, nämlich immer dann, wenn...

- *Du etwas nicht gerecht oder falsch findest*
- *Du etwas dagegen tun willst und dies vor anderen (öffentlich) tun musst*
- *Du dabei das Gefühl hast, im Nachteil oder unterlegen zu sein*
- *Und der Erfolg deines Einsatzes eher unsicher ist und du eher Nachteile als Vorteile zu erwarten hast.*

Beispiele für weniger ernste Situationen gibt es unzählige. Ein Lehrer benachteiligt einen Mitschüler, ein Freund von dir wird von der ganzen Gruppe fertig gemacht oder du selber wirst schlecht behandelt. Auch in solchen Fällen kannst Du etwas tun und musst das auch. Auch hier gibt es einige Verhaltensweisen, die empfehlenswert sind, z.B. der sichere Blick, eine feste Stimme oder das formulieren von *Ich-Botschaften*.

Abgesehen davon, dass es völlig richtig ist, sich gegen «kleine» Ungerechtigkeiten zu wehren, gibt es dabei noch einen anderen Vorteil. Die Situation ist meist nicht so gefährlich und du kannst dich selbst ein wenig ausprobieren. Wenn sich z.B. jemand an der Supermarktkasse vordrängelt. Mach mal den Mund auf! Wie fühlt sich das an, vor anderen Leuten die Stimme einzusetzen? Wenn du das einmal getan hast, kannst du das ruhig als Erfolg sehen. Es geht auch darum, anderen Solidarität zu signalisieren und um das Gefühl, sich nicht alles gefallen zu lassen. Eine Entschuldigung oder ein einsehendes Verhalten könnt ihr eh nur selten erwarten.

6

WENN DU BEDROHT WIRST,...

Wenn Du bedroht wirst, dich jemand also als Opfer ausgeguckt hat, dann heißt das noch lange nicht, dass du dich auch so verhalten musst. Raus aus der Opferrolle - diese Regel gilt auch hier. Je nachdem, ob du mit einem Messer bedroht oder «nur» mit Worten angegangen wirst, kann ein kluges Verhalten ganz unterschiedlich aussehen. Aber auch hier gibt es ein paar allgemeingültige Tipps:

RUHE BEWAHREN!

Gerate nicht in Panik. Versuche beruhigend und entspannend auf den Angreifer zu wirken. Vermeide außerdem schnelle Bewegungen, die beim Gegner unkontrollierte Reaktionen auslösen können.

GIB NICHT DIE MARIONETTE

Mit der man alles machen kann. Flehen und Unterwürfigkeit ermutigen den Angreifer nur.

SUCH DAS GESPRÄCH

Versuche mit dem Angreifer in Kontakt zu kommen. Sieh ihn dabei mit festem Blick an. Versuche deutlich, mit fester Stimme zu sprechen. Höre dem Angreifer konzentriert zu.

FOKUSSIERUNG

Sprich bei einer Gruppe von Tätern gezielt einen einzelnen an. Wenn es einen Anführer gibt, konzentrier dich auf ihn.

DROHE UND BELEIDIGE NICHT!

Das kann zur Eskalation der Situation führen. Versuche stattdessen, sein Verhalten zu kritisieren, ohne den Angreifer persönlich anzugreifen. Die Formulierung so genannter Ich-Botschaften kann sehr hilfreich sein.

KEIN KÖRPERKONTAKT!

Vermeide es, den Angreifer anzufassen. Auch wenn er anscheinend nicht besonders viel Gefühl für die Rechte anderer hat - seine kennt er ganz genau. Es wird ihm also nicht passen, angefasst zu werden, und ihn nur unnötig reizen. Eine körperliche Auseinandersetzung ist nur zu empfehlen, wenn ihr in der Überzahl seid und keine Waffen im Spiel sind.

HILFE HOLEN

Die Erfahrung hat gezeigt, dass es besser ist, jemanden gezielt anzusprechen, als sich ungezielt an viele Leute gleichzeitig zu wenden. Gleichzeitig solltest du dich mit einem konkreten Aufruf an sie wenden. «Du mit der roten Cappy. Steh auf und hilf mir.» «Sie mit der schwarzen Lederjacke. Rufen Sie die Polizei!»

SEI KREATIV!

Wenn Du etwas Unerwartetes tust, bist Du es, der den Angreifer überrascht und aus dem Konzept bringt.

ES IST SINNVOLL DEN ANGREIFER ZU SIEZEN

und nicht zu duzen. Das mag euch bei Gleichaltrigen zwar etwas seltsam vorkommen, aber Außenstehende wissen dann sofort, dass es sich nicht um eine kleine Streitigkeit unter Freunden handelt.

WAFFEN

Messer oder Gaspistole, beides mag sich cool anfühlen und dir das Gefühl von Sicherheit geben. Im Ernstfall sind Waffen aber ein zusätzliches Risiko. Bei einem Handgemenge kann es schnell passieren, dass du auf einmal das eigene Messer am Hals hast. Auch Gassprays können in Innenräumen oder bei ungünstigen Windverhältnissen mehr schaden als helfen. Empfohlen werden stattdessen Signalpfeifen oder Alarmgeräte, die einen ohrenbetäubenden Lärm produzieren.

POLIZEI

Informiere immer die Polizei über einen Angriff oder Überfall und zeige die Täter an.

7

AUF SITUATIONEN VORBEREITEN

Wahrscheinlich weißt du gar nicht, welche Kraft und Energie in dir steckt, mit der du dir selbst und anderen helfen kannst. Hierzu gibt es einige Übungen, die dich selbstbewusster machen und die dich auf bedrohliche Situationen vorbereiten.

Ihr könnt diese Übungen zu zweit, in größeren Gruppen oder in der Schule machen. Dazu bieten sich natürlich ein, zwei Mathestunden an, die dann leider ausfallen müssen.)

STATUEN-ÜBUNG

Zwei Personen stellen sich mit verschlossenen Augen voreinander. Eine Person ist der Täter, die andere ist ein in diesem Fall ängstliches Opfer. Beide versetzen sich nun gedanklich in ihre Rolle. Dann öffnen sie die Augen und nehmen eine Körperhaltung und einen Gesichtsausdruck an, mit dem sie die jeweiligen Gedanken zum Ausdruck bringen. Aus Tätersicht zum Beispiel: «Ich mach dich fertig. Du zitterst ja schon.»

Und aus Sicht des Opfers zum Beispiel: «Warum hilft mir niemand? Ich wäre gern stark.» Als solche Statue verharret ihr etwa eine halbe Minute, dann löst ihr euch aus dieser Rolle.

Sinn dieser Übung ist es, ein Gefühl dafür zu bekommen, wie man sich als Opfer fühlt und weshalb. Wenn du Täter spielst, versetzt dich das vielleicht zum ersten Mal in die Situation, Macht auf andere auszuüben und der Stärkere zu sein. Das fühlt sich unter Umständen sogar ganz gut an und gibt dir Selbstvertrauen. Andererseits wirst du auch feststellen, dass es erheblich am Gegenüber liegt, wie stark du dich fühlst.

Macht die Übung mit verschiedenen Partnern. Jeder ist mal Täter und mal Opfer. Tauscht euch danach über eure Empfindung und Wahrnehmungen aus. Weshalb habt ihr euch stark gefühlt? Weshalb schwach und unterlegen?

THEATER

In dieser Übung stellt ihr ein Geschehen nach, das jemand aus der Gruppe selbst erlebt hat. Ihr teilt euch also z.B. in Täter, Opfer und Zuschauer ein. Beim ersten Mal spielt ihr es genauso nach wie es passiert ist. Bei weiteren Durchgängen kann dann jeder spontan und ohne Absprache neue Handlungsideen einbringen. Nur die Täter sollten versuchen, bei ihrem ursprünglichen Verhalten zu bleiben. Vielleicht reagiert das Opfer viel früher oder es finden sich mehrere Helfer, die sich dem Täter entgegenstellen...

Die Übung zeigt, wie wirksam gemeinsames Handeln ist und ist eine sehr gute Vorbereitung auf Situationen im realen Leben. Tauscht auch hier eure Eindrücke aus.

«STOPP!»

Diese Übung baut sich in mehreren Schritten auf. Zwei Personen stehen sich in sehr großem Abstand gegenüber (gerne 10 m oder mehr). Eine ist wiederum der Angreifer, die andere stellt das Opfer dar.

1. SCHRITT

Der Angreifer geht mit zügigem Schritt und böser Miene auf die andere Person zu. Diese hört auf ihre innere Stimme. Sobald sie ein ungutes Gefühl hat, nimmt sie eine selbstsichere Haltung ein, blickt dem Angreifer fest in die Augen und sagt laut und deutlich «Stopp» oder «Anhalten». Die andere Person bleibt sofort stehen.

2. SCHRITT

Gleiche Übung wie in Schritt 1. Die angreifende Person lässt sich nun jedoch nicht vom ersten Stopp beeindrucken und geht weiter auf die andere Person zu. Erst bei der zweiten Aufforderung, nicht weiter zu gehen, bleibt sie stehen.

3. SCHRITT

Ebenfalls selbe Übung wie in Schritt 1 und 2. Die angreifende Person bleibt jetzt erst dann stehen, wenn sie das Gefühl hat, besser nicht mehr weiterzugehen. Also dann, wenn die Abwehrreaktion glaubwürdig ist.

In der letzten Stufe kann es sein, dass die angegriffene Person mehrmals «Stopp» rufen und richtig laut werden muss. Aber genau das ist Sinn der Übung: die Stimme einsetzen, laut werden, der Empörung freien Lauf lassen. Als Angreifer kann es Dir passieren, dass du ohne zu wollen plötzlich stehen bleibst - obwohl dein Opfer doch «nur» dieses kleine, zierliche Mädchen ist...

ICH-BOTSCHAFTEN

Wenn uns etwas nicht passt und wir das Verhalten eines anderen kritisieren, benutzen wir häufig Du-Botschaften. «Du spinnst wohl, mich hier so anzumachen...», «Du redest hinter meinem Rücken schlecht über mich...» Solche Aussagen kommen beim Anderen oft als Provokation oder Herabsetzung an. Er fühlt sich angegriffen und meint sich wehren zu müssen.

Im Gespräch mit einem Angreifer kann das fatale Folgen haben. Viel besser sind daher so genannte «Ich-Botschaften». Auch hier bedarf es ein bisschen Übung, was aber kein Problem sein dürfte. Versuch das Konzept einfach mal im Gespräch mit deinen Eltern oder Freunden anzuwenden.

EINE ICH-BOTSCHAFT BESTEHT AUS DREI TEILEN:

1. Eine möglichst exakte Verhaltens- und Situationsbeschreibung («Du machst dich über mich lustig.»)
2. Die Beschreibung der Gefühle, die dadurch bei mir ausgelöst werden («Das macht mich wütend und traurig.»)
3. Die Folgen, die das für mich (und andere) hat («Deswegen bin ich den ganzen Tag schlecht drauf und komme nicht mehr gern in die Schule.»)

Eine Ich-Botschaft bedeutet also, etwas von sich und seinen Gefühlen preiszugeben. Im ersten Moment erscheint dir das vielleicht als Schwäche. Das liegt aber nur an deiner eigenen Angst. Den anderen aber kann eine so ehrliche und offene Reaktion ganz schön überraschen. Sie zeugt von Stärke und Souveränität.

8

HINTERGRUNDINTERVIEW

Hintergrundinterview mit Kutti MC zu Song / Video <Opferbrief>

Fragen: Christian Ingold, Fachexperte, RADIX

1. In deinem Lied <Opferbrief> behandelst du das Thema Gewalt. Du nimmst die Rolle eines namenlosen Opfers ein, welches einen Brief an seinen ebenfalls namenlosen Täter schreibt. Wie bist du darauf gekommen?

Kutti MC: Ich bin schon ein paar Mal Menschen begegnet, die Opfer von Gewalt geworden sind, sei dies in physischer oder psychischer Hinsicht. Und ich habe schon am eigenen Leib erfahren, wie schnell und offenbar grundlos sich Gewalt entladen kann. Ein Auslöser, den <Opferbrief> zu schreiben, war vor ein paar Jahren der Fall eines Lehrers in Bern, der auf dem Nachhauseweg von ein paar Jugendlichen ohne Vorwarnung zum Krüppel geschlagen wurde. Das Leben dieses Mannes wurde innerhalb von Minuten fast zerstört und für immer verändert. Das Lied aber erzählt eine fiktive Geschichte, inspiriert von realen Geschichten, die ich gehört oder direkt beziehungsweise indirekt miterlebt habe. Ich versuche mich im Lied in ein Opfer hineinzusetzen und verzweifelt eine Sprache für eine Tat zu finden, die eigentlich sprachlos macht.

2. Wie reagiert dein Publikum auf den Song, den du auf deinem Album <Freischwimmer> als stärksten bezeichnest?

Kutti MC: Das Publikum muss zuerst einmal leer schlucken. Das Lied ist ja keine leichte Kost. Der Song ist traurig und wütend zugleich. Die Menschen sind betroffen. Für mich ist es jedes Mal eine Herausforderung, <Opferbrief> zu spielen, da er mir selbst immer noch nahe geht. Besonders auf der Bühne, wo ich mich nicht verstecken kann.

3. Du hast auch schon selber erfahren, wie schnell eine negative Gruppendynamik sehr viel Energie entwickelt. Wie kann diese durchbrochen werden?

Kutti MC: So hart das auch klingen mag, aber ich glaube, solange es Menschen geben wird, wird es Gewalt geben. Sehr wichtig ist sicher, Kinder zwar zur Eigenständigkeit zu erziehen, ihnen aber gleichzeitig bewusst zu machen, dass sie Teil einer Gesellschaft sind, dass sie also nicht nur sich selbst gegenüber, sondern auch anderen gegenüber eine Verantwortung zu tragen haben. Ich weiss, das ist so leicht gesagt und bleibt in der ungerechten Welt, in der wir nun mal leben, leider ein Ideal. Doch was wäre der Mensch ohne die Hoffnung?

4. Jugendgewalt wird in den Medien asymmetrisch behandelt. Der Täter erhält viel Platz, das Opfer bleibt anonym. Wie erklärst du dir diese Tendenz?

Kutti MC: Der Täter ist für die meisten Medien, vor allem die Boulevardmedien, viel interessanter als das Opfer. Alle sind gespannt, wie ein Täter seine Tat rechtfertigen würde. Das Opfer ist meistens sprachlos, denn was soll man angesichts einer grundlosen Tat noch sagen? Ein Opfer muss sich nicht rechtfertigen, deshalb ist es uninteressant. So zynisch funktionieren die meisten Medien, die aber weitgehend auch nur das Spiegelbild der Zeit und Gesellschaft sind, in der wir leben.

5. Du thematisierst die Tendenz, Täter als Opfer zu definieren. Wovon sind Täter deiner Ansicht nach Opfer?

Kutti MC: Viele Täter sind oder waren auch mal Opfer. Deshalb haben sie ein ganz anderes Verhältnis zur Gewalt. Sie scheinen zu sagen: «Was mir angetan wurde, darf ich anderen auch antun. Das ist nur gerecht.» Das ist die einfachste Haltung, um sich nicht mit sich selbst und seiner Geschichte konfrontieren zu müssen. Eine äusserst feige Haltung.

6. Die Verwischung zwischen Täter und Opfer macht die Schuldfrage komplex. Wo ist die Schuld von Gewalttaten zu suchen?

Kutti MC: Wer sagt, dass der freie und offene Zugang zu allen gewalttätigen Games, Filmen und Pornografie keinen Einfluss auf die Menschen hat, lügt. Verbote sind keine Lösung, aber das Gegenteil davon auch nicht.

7. Die Täter werden psychologisch zu Opfern gemacht und so Gewalttaten zu einfach erklärt. Was hältst du davon?

Kutti MC: Zuerst einmal ist der Täter ein Täter und das Opfer ein Opfer. Wenn beide Seiten zu beidem erklärt werden, muss ja gar nicht mehr über Schuld gesprochen werden, weil keine der beiden Seiten die Verantwortung zu tragen hätte. Das wäre der reine Zynismus. In erster Linie ist ein Täter ein Täter und ein Opfer ist ein Opfer.

8. Der Täter kämpft gegen den eigenen Dämon. Kannst du diesen Dämon näher beschreiben?

Kutti MC: Die wenigsten Täter sind sich bewusst, was sie mit ihrer Gewalttat auslösen. Die meisten Taten werden nicht von langer Hand geplant, sie passieren spontan, oft im Ausgang, oft unter Alkohol- oder Drogeneinfluss. Vielen Tätern fehlt das Vermögen, sich in andere hineinzusetzen. Sie haben nur ihre Sicht. Der Dämon ist das Symbol für diesen Egoismus und diese Selbstgerechtigkeit.

9. Das Böse sitze im Menschen, und wenn dieses zu Gewalttaten führe, gäbe es deiner Einschätzung nach keine Entschuldigung, sondern seien harte Strafen nötig. Die Szene «Tröimsch drvo wie mini Lyche näbe Dir im Bett liegt u Di i d'Arme nimmt, kalts Härz schlat a kalts Härz» deutet auf ein Bedürfnis nach Versöhnung hin. Wie siehst du eine Aussöhnung zwischen Opfer und Täter?

Kutti MC: Der Satz ist einerseits der traurige Versuch eines Opfers, seine moralische Überlegenheit dem Täter gegenüber auszudrücken. Andererseits ist es der Versuch, die Gefühlskälte zwischen ihnen beiden zu beschreiben, aber eben auch die insgeheime Hoffnung auf Versöhnung.

10. Gewaltverherrlichung hat im Hip-Hop teilweise Kultur und du setzt als öffentliche Person mit dem Opferlied einen verantwortungsvollen und eindrücklichen Kontrast. Was motiviert dich zu diesem mutigen Verhalten?

Kutti MC: Gewaltverherrlichung ist heute in der ganzen Popkultur zu finden. Von Madonna über Rihanna bis zu Eminem ist sie immer wieder Thema. Den bad boy oder das bad girl zu spielen macht halt mehr Spass, als die Rolle des nice girls oder des nice boys. Solange es ein Spiel bleibt, ist es okay, aber diese Mentalität, dass das Böse cool sei, prägt uns alle irgendwie unbewusst. Das Lied ist für mich eine Herzensangelegenheit, ein Aufruf, ein Gedankenanstoss: In was für einer Welt leben wir eigentlich und wieso?

11. Der Täter wird im Song für seine Homies aber erschreckenderweise auch von seinem Psychologen als Idol dargestellt. Inwiefern muss der Täter sein Handeln verantworten?

Kutti MC: Der Psychologe steht für mich stellvertretend für die moderne Wissenschaft, die dem Menschen den Verstand und die Verantwortung absprechen will. Die Neuropsychologie behauptet ja zugespitzt gesagt: Der Mensch kann keine Verantwortung tragen, er verfügt nicht über sich selbst, er ist bloss ein Sklave seiner Körperfunktionen. In letzter Konsequenz würde das heissen: Es gibt keine Schuldigen. Somit wäre jede Straftat entschuldigt. Ich aber glaube noch an den Menschenverstand und deshalb auch an die Schuld und folglich Strafe, die es einem Täter gegenüber zu vollziehen gilt.

12. Um den Schmerz scheinen sich Opfer und Täter zu streiten. Warum erhebt auch der Täter Anspruch auf den Schmerz und wünscht sich mehr davon (zur Weihnacht e Schuss ins Bein)?

Kutti MC: Dieser Satz des Opfers ist ironisch gemeint. Aus Verzweiflung sagt es zum Täter: «Zu Weihnachten wünschst du dir doch einen Schuss ins Bein.» Im Sinne von «du willst zwar ein harter Typ sein, aber eigentlich bist du es nicht. Und deshalb wünschst du dir ein Schuss, aber nur ins Bein. Dennoch als Zeichen für mehr Streetcredibility (Authentizität, Glaubwürdigkeit der Strasse). Du bist auch nur verletzlich, hast aber, weil du zu schwach bist, Angst, dies zu zeigen.»

13. Im Video zum Song werden deine Worte anderen Menschen in den Mund gelegt. Wie bist du auf diese Inszenierung gekommen?

Kutti MC: Mit dem Video wollten ich und der Regisseur Matthias Günter zeigen, dass jeder von uns Opfer werden kann. Wir wollten zeigen, dass Gewalt jeden betrifft und dass wir die Augen davor nicht schliessen dürfen.

14. Du sagst, die Welt verändert sich nur, wenn man bei sich selber beginnt. Was bedeutet das im Zusammenhang mit der Jugendgewalt?

Kutti MC: Heute sprechen alle nur noch von Individualität und Selbstverwirklichung. Allen wird erzählt, dass alle Stars sein können. Dass dies aber nur die wenigsten schaffen werden, wird verschwiegen. Es scheint zuweilen so, als ob die normalen Menschen alle ausgestorben seien. Das Höchste im Leben wäre die Selbstverwirklichung, heisst es auf allen Kanälen.

Was verschwiegen wird: Selbstverwirklichung geht immer auf Kosten anderer. Wir haben das Gefühl für die Gemeinschaft weitgehend verloren. Es gibt nur noch uns selbst.

Die Mitmenschen, das Gemeinsame und die Verantwortung anderen gegenüber sollten wieder wichtiger werden. Diese Überlegungen stehen hinter der Schlussfrage des Opferbriefs: «Was louft hie nur lätz?»

KURZBIOGRAFIE:

Kutti MC ist ein bekannter Schweizer Musiker, Rapper und Spoken-Word-Artist. Geboren ist er 1980 in Bern, wo er lebt. Unter seinem bürgerlichen Namen Jürg Halter ist er auch als Dichter und Autor bekannt und hat bisher drei Bücher veröffentlicht. Als Kutti MC hat er bis heute vier Alben veröffentlicht, zuletzt «Freischwimmer», produziert von Stephan Eicher, dem Grandseigneur der Schweizer Popmusik. Auf dem Album «Freischwimmer» ist auch das Lied «Opferbrief» zu finden. Kutti MC ist in der ganzen Schweiz, in Europa, Afrika, den USA und Russland aufgetreten. Die Presse hat ihn immer wieder «als modernen Nachfolger von Mani Matter» bezeichnet. www.kuttimc.ch

- i. Artikel 92 (Unterbrechung des Vollzuges);
- j.⁵ die Artikel 98, 99 Absatz 2, 100 sowie 101 Absätze 1 Buchstaben a-d, 2 und 3 (Verjähung);
- k.⁶ die Artikel 103, 104 und 105 Absatz 2 (Übertretungen);
- l. Artikel 110 (Begriffe);
- m. die Artikel 111–332 (Zweites Buch: Besondere Bestimmungen);
- n.⁷ die Artikel 333–392 (Drittes Buch: Einführung und Anwendung des Gesetzes), mit Ausnahme der Artikel 380 (Kostentragung), 387 Absatz 1 Buchstabe d und 2 (Ergänzende Bestimmungen des Bundesrates) und 388 Absatz 3 (Vollzug früherer Urteile);
- o. Ziffer 3 der Übergangsbestimmungen der Änderung vom 13. Dezember 2002⁸ (Strafregister).

³ Bei der Anwendung dieser Bestimmungen des StGB müssen die Grundsätze nach Artikel 2 beachtet sowie Alter und Entwicklungsstand des Jugendlichen zu seinen Gunsten berücksichtigt werden.

Art. 2 Grundsätze

¹ Wegleitend für die Anwendung dieses Gesetzes sind der Schutz und die Erziehung des Jugendlichen.

² Den Lebens- und Familienverhältnissen des Jugendlichen sowie der Entwicklung seiner Persönlichkeit ist besondere Beachtung zu schenken.

Art. 3 Persönlicher Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für Personen, die zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Altersjahr eine mit Strafe bedrohte Tat begangen haben.

² Sind gleichzeitig eine vor und eine nach Vollendung des 18. Altersjahres begangene Tat zu beurteilen, so ist hinsichtlich der Strafen nur das StGB⁹ anwendbar. Dies gilt auch für die Zusatzstrafe (Art. 49 Abs. 2 StGB), die für eine Tat auszusprechen ist, welche vor Vollendung des 18. Altersjahres begangen wurde. Bedarf der Täter einer Massnahme, so ist diejenige Massnahme nach dem StGB oder nach diesem Gesetz anzuordnen, die nach den Umständen erforderlich ist. Wurde ein Verfahren gegen Jugendliche eingeleitet, bevor die nach Vollendung des 18. Altersjahres begangene Tat bekannt wurde, so bleibt dieses Verfahren anwendbar. Andernfalls ist das Verfahren gegen Erwachsene anwendbar.

⁵ Fassung gemäss Ziff. 12 des BG vom 15. Juni 2012 (Unverjährbarkeit sexueller und normgrafischer Straftaten an Kindern vor der Pubertät), in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS **2012** 5951; BBl **2011** 5977).

⁶ AS **2009** 6103

⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 der Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 1573; BBl **2006** 1085, **2008** 3121).

⁸ SR **311.0** in fine

⁹ SR **311.0**

Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)

vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Januar 2013)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 123 der Bundesverfassung¹, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. September 1998², beschliesst:

1. Kapitel: Grundsätze und Geltungsbereich

Art. 1 Gegenstand und Verhältnis zum Strafgesetzbuch

¹ Dieses Gesetz:

- a. regelt die Sanktionen, welche gegenüber Personen zur Anwendung kommen, die vor Vollendung des 18. Altersjahres eine nach dem Strafgesetzbuch (StGB)³ oder einem andern Bundesgesetz mit Strafe bedrohte Tat begangen haben;
- b. ...⁴

² Ergänzend zu diesem Gesetz sind die folgenden Bestimmungen des StGB sinngemäss anwendbar:

- a. die Artikel 1–33 (Geltungsbereich und Strafbarkeit), mit Ausnahme von Artikel 20 (zweifelhafte Schuldfähigkeit);
- b. die Artikel 47, 48 und 51 (Strafzumessung);
- c. Artikel 56 Absätze 2, 5 und 6 sowie Artikel 56a (Grundsätze bei Massnahmen);
- d. die Artikel 69–73 (Einziehung und Verwendung zu Gunsten des Geschädigten);
- e. Artikel 74 (Vollzugsgrundsätze);
- f. Artikel 83 (Arbeitsentgelt);
- g. Artikel 84 (Beziehungen zur Aussenwelt);
- h. Artikel 85 (Kontrollen und Untersuchungen);

AS **2006** 3545

1 SR **101**

2 BBl **1999** 1979

3 SR **311.0**

4 Aufgehoben durch Anhang Ziff. 1 der Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009, mit Wirkung seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 1573; BBl **2006** 1085, **2008** 3121).

Art. 4 Taten vor dem 10. Altersjahr

Stellt die zuständige Behörde im Laufe eines Verfahrens fest, dass eine Tat von einem Kind unter zehn Jahren begangen worden ist, so benachrichtigt sie die gesetzlichen Vertreter des Kindes. Liegen Anzeichen dafür vor, dass das Kind besondere Hilfe benötigt, so ist auch die Vormundschaftsbehörde oder die durch das kantonale Recht bezeichnete Fachstelle für Jugendhilfe zu benachrichtigen.

2. Kapitel: Untersuchung**Art. 5** Vorsorgliche Anordnung von Schutzmassnahmen

Während der Untersuchung kann die zuständige Behörde vorsorglich die Schutzmassnahmen nach den Artikeln 12–15 anordnen.

Art. 6–8¹⁰**Art. 9** Abklärung der persönlichen Verhältnisse, Beobachtung und Begutachtung

¹ Soweit dies für den Entscheid über die Anordnung einer Schutzmassnahme oder Strafe erforderlich ist, klärt die zuständige Behörde die persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen ab, namentlich in Bezug auf Familie, Erziehung, Schule und Beruf. Zu diesem Zweck kann sie auch eine ambulante oder stationäre Beobachtung anordnen.

² Mit der Abklärung kann eine Person oder Stelle beauftragt werden, die eine fachgerechte Durchführung gewährleistet.

³ Besteht ernsthafter Anlass, an der physischen oder psychischen Gesundheit des Jugendlichen zu zweifeln, oder erscheint die Unterbringung zur Behandlung einer psychischen Störung in einer offenen Einrichtung oder die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung angezeigt, so ordnet die zuständige Behörde eine medizinische oder psychologische Begutachtung an.

¹⁰ Aufgehoben durch Anhang Ziff. I der Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009, mit Wirkung seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 1573; BBl **2006** 1085, **2008** 312f).

3. Kapitel: Schutzmassnahmen und Strafen
1. Abschnitt: Allgemeine Voraussetzungen**Art. 10** Anordnung der Schutzmassnahmen

¹ Hat der Jugendliche eine mit Strafe bedrohte Tat begangen und ergibt die Abklärung, dass er einer besonderen erzieherischen Betreuung oder therapeutischen Behandlung bedarf, so ordnet die urteilende Behörde die nach den Umständen erforderlichen Schutzmassnahmen an, unabhängig davon, ob er schuldhaft gehandelt hat.

² Hat der Jugendliche keinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz, so kann die urteilende Behörde von der Anordnung einer Schutzmassnahme absehen.

Art. 11 Anordnung der Strafen

¹ Hat der Jugendliche schuldhaft gehandelt, so verhängt die urteilende Behörde zusätzlich zu einer Schutzmassnahme oder als einzige Rechtsfolge eine Strafe. Artikel 21 über die Strafbefreiung bleibt vorbehalten.

² Schuldhaft handeln kann nur der Jugendliche, der fähig ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.

2. Abschnitt: Schutzmassnahmen**Art. 12** Aufsicht

¹ Besteht Aussicht darauf, dass die Inhaber der elterlichen Sorge oder die Pflegeeltern die erforderlichen Vorkehrungen treffen, um eine geeignete erzieherische Betreuung oder therapeutische Behandlung des Jugendlichen sicherzustellen, so bestimmt die urteilende Behörde eine geeignete Person oder Stelle, der Einblick und Auskunft zu geben ist. Die urteilende Behörde kann den Eltern Weisungen erteilen.

² Ist der Jugendliche bevormundet, so darf keine Aufsicht angeordnet werden.

³ Die Aufsicht kann nach Erreichen des Mündigkeitsalters nur mit Einverständnis des Betroffenen angeordnet werden.

Art. 13 Persönliche Betreuung

¹ Genügt eine Aufsicht nach Artikel 12 nicht, so bestimmt die urteilende Behörde eine geeignete Person, welche die Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe unterstützt und den Jugendlichen persönlich betreut.

² Die urteilende Behörde kann der mit der Betreuung betrauten Person bestimmte Befugnisse bezüglich der Erziehung, Behandlung und Ausbildung des Jugendlichen übertragen und die elterliche Sorge entsprechend beschränken. Sie kann sie in Abweichung von Artikel 323 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches (ZGB)¹¹ auch mit der Verwaltung des Erwerbseinkommens des Jugendlichen beauftragen.

¹¹ SR **210**

³ Ist der Jugendliche bevormundet, so darf keine persönliche Betreuung angeordnet werden.

⁴ Die persönliche Betreuung kann nach Erreichen des Mündigkeitsalters nur mit Einverständnis des Betroffenen angeordnet werden.

Art. 14 Ambulante Behandlung

¹ Leidet der Jugendliche unter psychischen Störungen, ist er in seiner Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt oder ist er von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann die urteilende Behörde anordnen, dass er ambulant behandelt wird.

² Die ambulante Behandlung kann mit der Aufsicht (Art. 12) oder der persönlichen Betreuung (Art. 13) oder der Unterbringung in einer Erziehungseinrichtung (Art. 15 Abs. 1) verbunden werden.

Art. 15 Unterbringung a. Inhalt und Voraussetzungen

¹ Kann die notwendige Erziehung und Behandlung des Jugendlichen nicht anders sichergestellt werden, so ordnet die urteilende Behörde die Unterbringung an. Diese erfolgt namentlich bei Privatpersonen oder in Erziehungs- oder Behandlungseinrichtungen, die in der Lage sind, die erforderliche erzieherische oder therapeutische Hilfe zu leisten.

² Die urteilende Behörde darf die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung nur anordnen, wenn sie:

- a. für den persönlichen Schutz oder für die Behandlung der psychischen Störung des Jugendlichen unumgänglich ist; oder
- b. für den Schutz Dritter vor schwer wiegender Gefährdung durch den Jugendlichen notwendig ist.

³ Vor der Unterbringung zur Behandlung einer psychischen Störung in einer offenen Einrichtung oder vor der Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung ordnet die urteilende Behörde eine medizinische oder psychologische Begutachtung an, falls diese nicht bereits auf Grund von Artikel 9 Absatz 3 erstellt wurde.

⁴ Ist der Jugendliche bevormundet, so teilt die urteilende Behörde der Vormundschaftsbehörde die Anordnung der Unterbringung mit.

Art. 16 b. Vollzug

¹ Die Vollzugsbehörde regelt für die Dauer der Unterbringung die Ausübung des Rechts der Eltern oder Dritter auf persönlichen Verkehr mit dem Jugendlichen nach den Artikeln 273 ff. ZGB².

² Im Vollzug einer disziplinarischen Massnahme darf der Jugendliche ausnahmsweise und nicht länger als sieben Tage ununterbrochen von den andern Jugendlichen getrennt werden.

¹² SR 210

³ Hat der Jugendliche das 17. Altersjahr vollendet, so kann die Massnahme in einer Einrichtung für junge Erwachsene (Art. 61 StGB)¹³ vollzogen oder weitergeführt werden.

⁴ Für den Vollzug von Massnahmen können private Einrichtungen beigezogen werden.¹⁴

Art. 17 Gemeinsame Bestimmungen zum Vollzug der Massnahmen

¹ Die Vollzugsbehörde bestimmt, wer mit dem Vollzug der ambulanten Behandlung und der Unterbringung betraut wird.

² Sie überwacht die Durchführung aller Massnahmen. Sie erlässt die nötigen Weisungen und legt fest, wie häufig ihr Bericht zu erstatten ist.

³ Beim Vollzug der Massnahmen ist dafür zu sorgen, dass der Jugendliche angemessen unterrichtet und ausgebildet wird.

Art. 18 Änderung der Massnahmen

¹ Haben sich die Verhältnisse geändert, so kann eine Massnahme durch eine andere ersetzt werden. Ist die neue Massnahme härter, so ist für die Änderung die urteilende Behörde zuständig.

² Die Änderung der Massnahmen kann vom Jugendlichen oder seinen gesetzlichen Vertretern beantragt werden.

Art. 19 Beendigung der Massnahmen

¹ Die Vollzugsbehörde prüft jährlich, ob und wann die Massnahme aufgehoben werden kann. Sie hebt sie auf, wenn ihr Zweck erreicht ist oder feststeht, dass sie keine erzieherischen oder therapeutischen Wirkungen mehr entfaltet.

² Alle Massnahmen enden mit Vollendung des 22. Altersjahres.

³ Ist der Wegfall einer Schutzmassnahme für den Betroffenen selber oder für die Sicherheit Dritter mit schwer wiegenden Nachteilen verbunden und kann diesen nicht auf andere Weise begegnet werden, so beantragt die Vollzugsbehörde rechtzeitig die Anordnung geeigneter vormundschaftlicher Massnahmen.

¹³ SR 311.0

¹⁴ Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 der Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 1573; BBl 2006 1085, 2008 3121).

Art. 20 Zusammenarbeit zwischen Behörden des Zivilrechts und des Jugendstrafrechts

¹ Die Jugendstrafbehörde kann:

- a. die Anordnung, Änderung oder Aufhebung von Massnahmen, für die sie nicht zuständig ist, bei der Behörde des Zivilrechts beantragen;
- b. Vorschläge für die Wahl eines Vormundes unterbreiten oder die Ersetzung des gesetzlichen Vertreters beantragen.

² Die Jugendstrafbehörde kann die Anordnung von Schutzmassnahmen der Behörde des Zivilrechts übertragen, wenn dafür wichtige Gründe bestehen, namentlich wenn:

- a. auch für Geschwister, die keine Straftat begangen haben, Massnahmen zu ergreifen sind;
- b. es notwendig erscheint, früher angeordnete zivilrechtliche Massnahmen fortzusetzen;
- c. ein Verfahren auf Entziehung der elterlichen Sorge eingeleitet ist.

³ Verzichtet die Behörde des Zivilrechts im Interesse eines einheitlichen Vorgehens darauf, selber Massnahmen anzuordnen, so kann sie bei der Jugendstrafbehörde den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Schutzmassnahmen nach den Artikeln 10 und 12–19 beantragen.

⁴ Die Behörde des Zivilrechts und die Jugendstrafbehörde teilen einander ihre Entschiede mit.

3. Abschnitt: Strafen

Art. 21 Strafbefreiung

¹ Die urteilende Behörde sieht von einer Bestrafung ab, wenn:

- a. die Bestrafung das Ziel einer früher angeordneten oder im laufenden Verfahren anzuordnenden Schutzmassnahme gefährden würde;
- b. die Schuld des Jugendlichen und die Tatfolgen gering sind;
- c. der Jugendliche den Schaden so weit als möglich durch eigene Leistung wieder gutgemacht oder eine besondere Anstrengung unternommen hat, um das von ihm begangene Unrecht auszugleichen, als Strafe nur ein Verweis nach Artikel 22 in Betracht kommt und die Strafverfolgung für die Öffentlichkeit und den Geschädigten nur von geringem Interesse ist;
- d. der Jugendliche durch die unmittelbaren Folgen seiner Tat so schwer betroffen ist, dass eine Strafe unangemessen wäre;
- e. der Jugendliche wegen seiner Tat von den Eltern, andern erziehungsberechtigten Personen oder Dritten schon genug bestraft worden ist; oder

f. seit der Tat verhältnismässig lange Zeit verstrichen ist, der Jugendliche sich wohlverhalten hat und das Interesse der Öffentlichkeit und des Geschädigten an der Strafverfolgung gering sind.

² Von einer Bestrafung kann ferner abgesehen werden, wenn der ausländische Staat, in dem der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wegen der Tat des Jugendlichen bereits ein Verfahren eingeleitet oder sich bereit erklärt hat, ein solches einzuleiten.

3 ...¹⁵

Art. 22 Verweis

¹ Die urteilende Behörde spricht den Jugendlichen schuldig und erteilt ihm einen Verweis, wenn dies voraussichtlich genügt, um den Jugendlichen von weiteren Straftaten abzuhalten. Der Verweis besteht in einer förmlichen Missbilligung der Tat.

² Die urteilende Behörde kann dem Jugendlichen zusätzlich eine Probezeit von sechs Monaten bis zu zwei Jahren und damit verbundene Weisungen auferlegen. Begeht der Jugendliche während der Probezeit schuldhaft eine mit Strafe bedrohte Tat oder missachtet er die Weisungen, so kann die urteilende Behörde eine andere Strafe als einen Verweis verhängen.

Art. 23 Persönliche Leistung

¹ Der Jugendliche kann zu einer persönlichen Leistung zu Gunsten von sozialen Einrichtungen, von Werken im öffentlichen Interesse, von hilfsbedürftigen Personen oder des Geschädigten mit deren Zustimmung verpflichtet werden. Die Leistung hat dem Alter und den Fähigkeiten des Jugendlichen zu entsprechen. Sie wird nicht entschädigt.

² Als persönliche Leistung kann auch die Teilnahme an Kursen oder ähnlichen Veranstaltungen angeordnet werden.

³ Die persönliche Leistung dauert höchstens zehn Tage. Für Jugendliche, die zur Zeit der Tat das 15. Altersjahr vollendet und ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen haben, kann die persönliche Leistung bis zu einer Dauer von drei Monaten angeordnet und mit der Verpflichtung verbunden werden, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten.

⁴ Wird die Leistung nicht fristgemäss oder mangelhaft erbracht, so ermahnt die vollziehende Behörde den Jugendlichen unter Ansetzung einer letzten Frist.

⁵ Bleibt die Mahnung ohne Erfolg und hat der Jugendliche zur Zeit der Tat das 15. Altersjahr nicht vollendet, so kann er verpflichtet werden, die Leistung unter unmittelbarer Aufsicht der vollziehenden Behörde oder einer von ihr bestimmten Person zu erbringen.

¹⁵ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 1 der Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009, mit Wirkung setz l. Jan. 2011 (AS 2010 1573; BBl 2006 1085, 2008 3121).

⁶ Bleibt die Mahnung ohne Erfolg und hat der Jugendliche zur Zeit der Tat das 15. Altersjahr vollendet, so erkennt die urteilende Behörde:

- a. an Stelle einer Leistung bis zu zehn Tagen auf Busse;
- b. an Stelle einer Leistung über zehn Tagen auf Busse oder Freiheitsentzug; der Freiheitsentzug darf die Dauer der umgewandelten Leistung nicht übersteigen.

Art. 24 Busse

¹ Der Jugendliche, der zur Zeit der Tat das 15. Altersjahr vollendet hat, kann mit Busse bestraft werden. Diese beträgt höchstens 2000 Franken. Sie ist unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen festzusetzen.

² Die Vollzugsbehörde bestimmt die Zahlungsfrist; sie kann Erstreckungen und Teilzahlungen gewähren.

³ Auf Gesuch des Jugendlichen kann die Vollzugsbehörde die Busse ganz oder teilweise in eine persönliche Leistung umwandeln, ausser wenn die Busse an Stelle einer nicht erbrachten persönlichen Leistung ausgesprochen wurde.

⁴ Haben sich die für die Bemessung der Busse massgebenden Verhältnisse seit dem Urteil ohne Verschulden des Jugendlichen verschlechtert, so kann die urteilende Behörde die Busse herabsetzen.

⁵ Bezahlt der Jugendliche die Busse nicht innert der gesetzten Frist, so wandelt sie die urteilende Behörde in Freiheitsentzug bis zu 30 Tagen um. Die Umwandlung ist ausgeschlossen, wenn der Jugendliche ohne sein Verschulden zahlungsunfähig ist.

Art. 25 Freiheitsentzug

a. Inhalt und Voraussetzungen

¹ Der Jugendliche, der nach Vollendung des 15. Altersjahres ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hat, kann mit Freiheitsentzug von einem Tag bis zu einem Jahr bestraft werden.

² Der Jugendliche, der zur Zeit der Tat das 16. Altersjahr vollendet hat, wird mit Freiheitsentzug bis zu vier Jahren bestraft, wenn er:

- a. ein Verbrechen begangen hat, das nach dem für Erwachsene anwendbaren Recht mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bedroht ist;
- b. eine Tat nach den Artikeln 122, 140 Ziffer 3 oder Artikel 184 StGB⁶ begangen und dabei besonders skrupellos gehandelt hat, namentlich wenn der Beweggrund des Jugendlichen, der Zweck der Tat oder die Art ihrer Ausführung eine besonders verwerfliche Gesinnung offenbaren.

¹⁶ SR 311.0

Art. 26 b. Umwandlung in persönliche Leistung

Auf Gesuch des Jugendlichen kann die urteilende Behörde einen Freiheitsentzug bis zu drei Monaten in eine persönliche Leistung von gleicher Dauer umwandeln, ausser wenn der Freiheitsentzug an Stelle nicht erbrachter persönlicher Leistungen ausgesprochen wurde. Die Umwandlung kann sofort für die ganze Dauer oder nachträglich für den Rest des Freiheitsentzuges angeordnet werden.

Art. 27 c. Vollzug

¹ Der Freiheitsentzug bis zu einem Jahr kann in Form der Halbfangenschaft (Art. 77b StGB⁷) vollzogen werden. Der Freiheitsentzug bis zu einem Monat kann entweder tageweise (Art. 79 Abs. 2 StGB) oder in Form der Halbfangenschaft vollzogen werden.

² Der Freiheitsentzug ist in einer Einrichtung für Jugendliche zu vollziehen, in der jeder Jugendliche entsprechend seiner Persönlichkeit erzieherisch betreut und insbesondere auf die soziale Eingliederung nach der Entlassung vorbereitet wird.

³ Die Einrichtung muss geeignet sein, die Persönlichkeitsentwicklung des Jugendlichen zu fördern. Ist ein Schulbesuch, eine Lehre oder eine Erwerbstätigkeit ausserhalb der Einrichtung nicht möglich, so ist dem Jugendlichen in der Einrichtung selbst der Beginn, die Fortsetzung und der Abschluss einer Ausbildung oder eine Erwerbstätigkeit zu ermöglichen.

⁴ Eine therapeutische Behandlung ist sicherzustellen, sofern der Jugendliche ihrer bedarf und für sie zugänglich ist.

⁵ Dauert der Freiheitsentzug länger als ein Monat, so begleitet eine geeignete, von der Einrichtung unabhängige Person den Jugendlichen und hilft ihm, seine Interessen wahrzunehmen.

⁶ Für den Vollzug von Strafen können private Einrichtungen beigezogen werden.¹⁸

Art. 28 Bedingte Entlassung aus dem Freiheitsentzug

a. Gewährung

¹ Hat der Jugendliche die Hälfte, mindestens aber zwei Wochen des Freiheitsentzuges verbüsst, so kann ihn die Vollzugsbehörde bedingt entlassen, wenn nicht anzunehmen ist, er werde weitere Verbrechen oder Vergehen begehen.

² Die Vollzugsbehörde prüft von Amtes wegen, ob der Jugendliche bedingt entlassen werden kann. Sie holt je einen Bericht der Leitung der Einrichtung sowie der Person ein, welche den Jugendlichen begleitet. Der Jugendliche ist anzuhören, wenn die Vollzugsbehörde beabsichtigt, die bedingte Entlassung zu verweigern.

¹⁷ SR 311.0

¹⁸ Eingefügt durch Anhang Ziff. I der Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 1573; BBl 2006 1085, 2008 3121).

³ Ist der Freiheitsentzug nach Artikel 25 Absatz 2 verhängt worden, so entscheidet die Vollzugsbehörde nach Anhörung einer Kommission nach Artikel 62d Absatz 2 StGB¹⁹.

⁴ Wird die bedingte Entlassung verweigert, so hat die zuständige Behörde mindestens einmal halbjährlich neu zu prüfen, ob sie gewährt werden kann.

Art. 29 b. Probezeit

¹ Die Vollzugsbehörde auferlegt dem bedingt entlassenen Jugendlichen eine Probezeit, deren Dauer dem Strafreis entspricht, jedoch mindestens sechs Monate und höchstens zwei Jahre beträgt.

² Die Vollzugsbehörde kann dem bedingt entlassenen Jugendlichen Weisungen erteilen. Diese betreffen insbesondere die Teilnahme an Freizeitveranstaltungen, die Wiedergutmachung des Schadens, den Besuch von Lokalen, das Führen eines Motorfahrzeuges oder die Abstinenz von Stoffen, die das Bewusstsein beeinträchtigen.

³ Die Vollzugsbehörde bestimmt eine geeignete Person, die den Jugendlichen während der Probezeit begleitet und ihr Bericht erstattet.

Art. 30 c. Bewährung

Hat sich der bedingt entlassene Jugendliche bis zum Ablauf der Probezeit bewährt, so ist er endgültig entlassen.

Art. 31 d. Nichtbewährung

¹ Begeht der bedingt entlassene Jugendliche während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen oder handelt er trotz förmlicher Mahnung den ihm erteilten Weisungen zuwider und ist deswegen zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so verfügt die über die neue Tat urteilende Behörde oder, bei Verstoß gegen die Weisungen, die Vollzugsbehörde den Vollzug eines Teils oder der ganzen Reststrafe (Rückversetzung). Der Teilvollzug kann nur einmal gewährt werden.

² Sind auf Grund der neuen Straftat die Voraussetzungen für einen unbedingten Freiheitsentzug erfüllt und trifft dieser mit der durch den Widerruf vollziehbar gewordenen Reststrafe zusammen, so bildet die urteilende Behörde aus dem früher verhängten und dem neuen Freiheitsentzug eine Gesamtstrafe im Sinne von Artikel 34. Auf diese sind die Regeln der bedingten Entlassung erneut anwendbar.

³ Ist trotz der Nichtbewährung zu erwarten, dass der Jugendliche keine weiteren Straftaten verüben wird, so verzichtet die urteilende Behörde oder, bei Verstoß gegen die Weisungen, die Vollzugsbehörde auf eine Rückversetzung. Sie kann den Jugendlichen verwarnen und die Probezeit um höchstens ein Jahr verlängern. Erfolgt die Verlängerung erst nach Ablauf der Probezeit, so beginnt sie am Tag der Anordnung.

⁴ Die Rückversetzung darf nicht mehr angeordnet werden, wenn seit dem Ablauf der Probezeit zwei Jahre vergangen sind.

⁵ Ist für die Beurteilung der neuen Tat das StGB²⁰ anwendbar, so wendet die urteilende Behörde bezüglich des Widerrufs Artikel 89 StGB an.

Art. 32 Zusammenreffen von Schutzmassnahmen und Freiheitsentzug

¹ Die Unterbringung geht dem Vollzug eines gleichzeitig ausgesprochenen oder eines wegen Widerruf oder Rückversetzung vollziehbaren Freiheitsentzuges voraus.

² Wird die Unterbringung aufgehoben, weil sie ihren Zweck erreicht hat, so wird der Freiheitsentzug nicht mehr vollzogen.

³ Wird die Unterbringung aus einem anderen Grund aufgehoben, so entscheidet die urteilende Behörde, ob und wieweit der Freiheitsentzug noch zu vollziehen ist. Dabei ist die mit der Unterbringung verbundene Freiheitsbeschränkung anzuzurechnen.

⁴ Die urteilende Behörde kann den Vollzug eines gleichzeitig ausgesprochenen und eines wegen Widerrufs oder Rückversetzung vollziehbaren Freiheitsentzuges zu Gunsten der ambulanten Behandlung, der persönlichen Betreuung oder der Aufsicht aufschieben. Im Falle der Aufhebung dieser Schutzmassnahmen gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäss.

Art. 33 Verbindung von Strafen

Persönliche Leistung nach Artikel 23 Absatz 2 und Freiheitsentzug können mit Busse verbunden werden.

Art. 34 Gesamtstrafe

¹ Hat die urteilende Behörde gleichzeitig mehrere Straftaten des Jugendlichen zu beurteilen, so kann sie entweder die Strafen nach Artikel 33 verbinden oder, wenn die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt sind, eine Gesamtstrafe bilden, indem sie die Strafe der schwersten Tat angemessen erhöht.

² Die einzelnen Taten dürfen bei der Bildung der Gesamtstrafe nicht stärker ins Gewicht fallen, als wenn sie für sich allein beurteilt worden wären. Die Gesamtstrafe darf das gesetzliche Höchstmass einer Straftat nicht überschreiten.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn der Jugendliche die Straftaten teils vor und teils nach der Altersgrenze begangen hat, die für die Verhängung einer persönlichen Leistung bis zu drei Monaten (Art. 23 Abs. 3), einer Busse (Art. 24 Abs. 1) oder eines Freiheitsentzuges (Art. 25 Abs. 1 und 2) massgebend ist.

5. Kapitel: ...**Art. 38–43²²****6. Kapitel: Schlussbestimmungen****1. Abschnitt: Änderung bisheriger Rechts****Art. 44**...²³**2. Abschnitt: Übergangsbestimmungen****Art. 45** Kinder im Alter zwischen sieben und zehn Jahren

¹ Erziehungsmassnahmen, besondere Behandlungen und Disziplinarstrafen, die nach den bisherigen Artikeln 84, 85 oder 87 StGB²⁴ gegenüber Kindern, die zur Tatzeit das 10. Altersjahr noch nicht vollendet hatten, angeordnet und nicht oder nur teilweise vollzogen wurden, werden nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr vollzogen.

² Liegen Anzeichen dafür vor, dass das Kind besondere Hilfe benötigt, so benachrichtigt die vollziehende Behörde die Vormundschaftsbehörde oder die durch das kantonale Recht bezeichnete Fachstelle für Jugendhilfe.

Art. 46 Vollzug des Freiheitsentzugs

¹ Auf Jugendliche, die nach dem bisherigen Artikel 95 Ziffer 1 Absatz 1 StGB²⁵ zu einer Einschliessung verurteilt wurden, sind die folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes anwendbar:

- a. Artikel 26 über den Vollzug des Freiheitsentzugs in Form der persönlichen Leistung;
- b. Artikel 27 Absatz 1 über den Vollzug des Freiheitsentzugs in Form des tageweisen Vollzugs oder der Halbfangenschaft;
- c. Artikel 27 Absatz 5 über die Ernennung einer geeigneten Begleitperson;
- d. die Artikel 28–31 über die bedingte Entlassung.

²² Aufgehoben durch Anhang Ziff. 1 der Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009, mit Wirkung seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 1573; BBl 2006 1085, 2008 3121).

²³ Die Änderungen können unter AS 2006 3545 konsultiert werden.

²⁴ AS 1971 777

²⁵ AS 1971 777

Art. 35 Bedingter Vollzug von Strafen

¹ Die urteilende Behörde schiebt den Vollzug einer Busse, einer persönlichen Leistung oder eines Freiheitsentzugs von höchstens 30 Monaten ganz oder teilweise auf, soweit eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Jugendlichen von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

² Die Artikel 29–31 gelten für aufgeschobene Strafen sinngemäss. Wird ein Freiheitsentzug nur teilweise aufgeschoben, so sind die Artikel 28–31 auf den vollziehbaren Teil nicht anwendbar.

4. Kapitel: Verjährung**Art. 36** Verfolgungsverjährung¹ Die Strafverfolgung verjährt in:

- a. fünf Jahren, wenn die Tat nach dem für Erwachsene anwendbaren Recht mit einer Freiheitsstrafe von über drei Jahren bedroht ist;
- b. drei Jahren, wenn die Tat nach dem für Erwachsene anwendbaren Recht mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht ist;
- c. einem Jahr, wenn die Tat nach dem für Erwachsene anwendbaren Recht mit einer andern Strafe bedroht ist.

² Bei Straftaten nach den Artikeln 111–113, 122, 189–191, 195 und 196 StGB²¹, die sich gegen ein Kind unter 16 Jahren richten, dauert die Verfolgungsverjährung in jedem Fall mindestens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des Opfers. Dies gilt auch, wenn solche Straftaten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen worden sind und die Verfolgungsverjährung zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingetreten ist.

Art. 37 Vollstreckungsverjährung¹ Die Strafen verjähren in:

- a. vier Jahren, wenn ein Freiheitsentzug von mehr als sechs Monaten ausgesprochen wurde;
- b. zwei Jahren, wenn eine andere Strafe ausgesprochen wurde.

² Der Vollzug jeder nach diesem Gesetz ausgesprochenen Strafe endet spätestens, wenn der verurteilte Jugendliche das 25. Altersjahr vollendet.

²¹ SR 311.0. Heute: nach den Art. 111–113, 122, 182, 189–191 und 195.

² Bis die Kantone die notwendigen Einrichtungen zum Vollzug des Freiheitsentzugs nach Artikel 27 dieses Gesetzes errichtet haben (Art. 48), bleibt der bisherige Artikel 95 Ziffer 3 Absatz 1 StGB²⁶ anwendbar. Der Freiheitsentzug ist soweit als möglich nach Artikel 27 Absätze 2–4 dieses Gesetzes durchzuführen.

Art. 47 Anordnung und Vollzug von Schutzmassnahmen

¹ Die Bestimmungen über die Schutzmassnahmen (Art. 10 und 12–20) finden auch Anwendung, wenn eine Tat vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen oder beurteilt wurde. Schutzmassnahmen enden spätestens mit Vollendung des 20. Altersjahres des Jugendlichen, wenn sie wegen Taten angeordnet wurden, die der Jugendliche vor Vollendung seines 15. Altersjahres und vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen hat.

² Besondere Behandlungen im Sinne der bisherigen Artikel 85 und 92 StGB²⁷ werden als ambulante Behandlung (Art. 14) oder als Unterbringung (Art. 15) fortgesetzt. Sind die Voraussetzungen für diese Schutzmassnahmen nicht erfüllt, so benachrichtigt die Vollzugsbehörde die zuständige zivilrechtliche Behörde des Kantons.

Art. 48 Einrichtungen für den Vollzug der Unterbringung und des Freiheitsentzuges

Die Kantone errichten bis spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die notwendigen Einrichtungen für den Vollzug der Unterbringung (Art. 15) und des Freiheitsentzuges (Art. 27).

3. Abschnitt: Referendum und Inkrafttreten

Art. 49

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt gleichzeitig mit den Änderungen vom 13. Dezember 2002²⁸ des Strafgesetzbuches und denjenigen vom 21. März 2003²⁹ des Militärstrafgesetzes in Kraft.

³ Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2007³⁰

26 AS 1971 777

27 AS 1971 777

28 AS 2006 3459

29 AS 2006 3389

30 BRB vom 5. Juli 2006



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Jugendstrafurteile - Daten, Indikatoren Überblick: Kennzahlen

	2011
Insgesamt	14'044
Geschlecht (in%)	
Männlich	79.2%
Weiblich	20.8%
Altersgruppe (in %)	
Unter 15 Jahre	20.2%
Ab 15 Jahre	79.8%
Nationalität (in %)	
Schweizer	69.2%
Ausländer mit Wohnsitz	21.6%
Asylsuchende	4.0%
Ausländer ohne Wohnsitz	4.3%
Ohne Angaben	0.9%
Tätigkeit (in %)	
Schule	62.4%
Lehre	15.7%
Erwerbstätig	1.4%
Arbeitslos	4.1%
Ohne Angaben	16.5%
Gesetze (in %)	
Strafgesetzbuch (StGB)	55.9%
Betäubungsmittelgesetz (BetmG)	32.5%
Strassenverkehrsgesetz (SVG)	20.6%
Gesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)	2.3%
Sanktionen (in %)	
Schutzmassnahmen	4.3%
Strafen	96.0%
Strafbefreiung	3.8%

Stand der Datenbank: 05.10.2012

Quelle: BFS - Jugendstrafurteilsstatistik

Entsprechende Tabellen über Erwachsene finden Sie unter [Verurteilungen \(Erwachsene\)](#).



INTERVIEW MIT DR. DENIS RIBEAUD, PROFESSUR FÜR SOZIOLOGIE, ETH ZÜRICH

Denis Ribeaud, Wissenschaftler am Lehrstuhl für Soziologie der ETH Zürich hat die aktuellen Zahlen zum Gewaltverhalten von Jugendlichen zusammengestellt und liefert Erklärungen zu den teilweise widersprüchlichen Resultaten der verschiedenen Studien.

Wie wird Gewalt gemessen?

Wie viele andere soziale Phänomene lassen sich Gewalt und Kriminalität nicht direkt beobachten und erfassen. Vielmehr sind wir Forschende auf Indikatoren angewiesen, die mehr oder weniger „nahe“ am Gewalthandeln sind. Indikatoren sind einerseits das Produkt des Gewaltgeschehens selbst und zum anderen sozialer Prozesse, die zur statistischen Erfassung des Gewalthandelns führen.

Können Sie ein Beispiel nennen?

Das lässt sich einfach am Beispiel der polizeilichen Kriminalstatistik zeigen, dem populärsten Kriminalitätsindikator. Ob ein Täter in der Kriminalstatistik erscheint, hängt im Wesentlichen von drei Prozessen ab, nämlich das eigentliche Gewalthandeln, das Anzeigeverhalten der Opfer und die Ermittlungstätigkeit der Polizei. Erhöhte Kriminalitätsraten in der polizeilichen Statistik können deshalb auch einen höheren polizeilichen Ermittlungserfolg oder eine erhöhte Anzeigebereitschaft der Opfer zum Ausdruck bringen. Das kann zur paradoxen Situation führen, dass eine stärkere Reaktion von Bevölkerung und Polizei auf Gewalt den Eindruck erweckt, dass diese zugenommen habe, ohne dass sich das Ausmass von Gewalt geändert haben muss.

Deshalb ist es wichtig, Informationen zum Anzeigeverhalten und zur Aufklärungsquote zu gewinnen. Ebenso wichtig ist es aber auch, das Gewalthandeln aus der Perspektive anderer Indikatoren zu untersuchen.

Wie kann denn das Gewaltverhalten noch untersucht werden?

Eine besondere Bedeutung haben hier sogenannte Dunkelfeldbefragungen, da sie es erlauben, junge Menschen direkt zu ihren Opfererfahrungen als Opfer und/oder als Täter zu befragen und welche als einzige Datenquelle Informationen zum Anzeigeverhalten liefern. Die grösste Verzerrungsquelle bei solchen Befragungen ist mangelnde Standardisierung, d.h. die Befragungen werden über die Zeit mit unterschiedlichen Methoden (z.B. andere Frageformulierung, andere Befragungstechnik etc.) durchgeführt, so dass dann nicht klar ist, ob Unterschiede über die Zeit auf Unterschiede im Gewaltverhalten oder in der Befragungsmethode zurückzuführen sind. Bis heute liegt in der Schweiz erst eine Studie vor, die Gewalt unter Jugendlichen streng standardisiert wiederholt gemessen hat. Diese wurde 1999 und 2007 im Kanton Zürich realisiert.

Eine dritte wichtige und erst vor wenigen Jahren von Dr. Lanfranconi erschlossene Datenquelle ist die Statistik der Freizeitunfälle der SUVA und davon die Ursachengruppe „Rauferei, Streit, Überfall, kriminelle Handlung“. Diese Statistik bietet einen weiteren, von den anderen Quellen relativ unabhängigen Blick auf das Gewaltgeschehen.

Hat die Gewalt unter jungen Menschen zugenommen?

Die drei wichtigsten Indikatoren zeigen hier zunächst sehr unterschiedliche Entwicklungen an. Gemäss Polizeidaten und SUVA-Statistik hat in der Periode von 1999 bis 2007 – hierzu liegen Daten aller drei Quellen vor – hat die physische Gewalt um rund 120 % zugenommen. Demgegenüber hat die Wiederholungsstudie im Kanton Zürich je nach Dunkelfeldindikator eine Zunahme in der Grössenordnung zwischen 0 und 25 % gezeigt. Diese Studie weist auch auf eine Zunahme der Anzeigebereitschaft hin, welche vor allem damit zu tun hat, dass das erwachsene Umfeld die Jugendlichen

2007 eher zur Anzeige ermunterte als noch 1999. Dies kann einen Teil der Unterschiede zwischen den drei Indikatoren erklären.

Noch wichtiger ist aber der Befund, dass die vergleichsweise geringe Gewaltzunahme im Dunkelfeld alleine auf eine Zunahme der Gewalt im öffentlichen Raum (Strasse, Plätze, Bars, Clubs etc.) zurückzuführen ist, während gravierende Gewaltdelikte in der Schule und zu Hause sogar rückläufig scheinen. Diese Beobachtung deckt sich auch mit dem Befund der SUVA-Studie, wonach alleine die Gewalt im öffentlichen Raum zugenommen hat.

Hat die Gewalt also vor allem im öffentlichen Raum zugenommen?

Auch wenn also Unklarheit über das Ausmass der Gesamtentwicklung von Gewalt besteht, weisen alle verfügbaren Datenquellen auf einen verhältnismässig starken Anstieg der Gewalt unter jungen Menschen *im öffentlichen Raum* hin, je nach Indikator und untersuchter Altersgruppe wohl in der Grössenordnung von 50 bis 100 % im erwähnten Zeitraum.

Wie erklären Sie sich die Zunahme der Gewalt im öffentlichen Raum?

Am einleuchtendsten scheint mir hier die insbesondere von Prof. Killias vertretene These, wonach die Zunahme der Gewalt im öffentlichen Raum mit einem Ausbau des nächtlichen Vergnügungsangebots insbesondere in städtischen Zentren zusammenhängt. Dafür sprechen die Detailanalysen der SUVA-Daten, welche zeigen, dass die Gewalt im öffentlichen Raum vor allem an Wochenenden und in der Nacht zwischen Mitternacht und fünf Uhr morgens zugenommen hat.

Gibt es andere Untersuchungen, die diese Entwicklung bestätigen?

Ähnliche Muster hat auch die Analyse von gewaltbedingten Notfallaufnahmen im Berner Inselspital von Prof. Exadaktylos von 2007 gezeigt. Und schliesslich zeigen die beiden Zürcher Dunkelfeldbefragung von Neuntklässlern bereits in dieser Altersgruppe eine deutliche Zunahme der Gewalt im Zusammenhang mit Alkohol- und Drogenkonsum, was zusammen mit der Verlagerung der Gewalt in den öffentlichen Raum ein Hinweis für eine Zunahme im Kontext des nächtlichen Ausgangs ist.

Welche Schlüsse lassen sich daraus für die Prävention ziehen?

Da sich die Gewaltproblematik offenbar spezifisch im Kontext des nächtlichen Ausgangs zugespitzt hat, scheint das „wo?“ für die Prävention beantwortet. Über das „wie?“ müsste dagegen vertieft nachgedacht werden. Die einen setzen sich etwa dafür ein, das Rad gewissermassen zurückzudrehen und wieder strikte Polizeistunden einzuführen sowie auch die Infrastruktur zurückzufahren, z.B. durch einen Abbau des nächtlichen öV-Angebots. Es ist zwar denkbar, dass ein solcher Abbau tatsächlich zu einer Reduktion der Gewalt im öffentlichen Raum führen könnte. Allerdings stellt sich die Frage, ob solche Massnahmen verhältnismässig sind und ob sie politisch durchzusetzen wären.

Was empfehlen Sie?

Bevor das Kind also mit dem Bade ausgeschüttet wird, lohnt sich sicher ein Blick über die Landesgrenzen. So wurden z.B. in England im Rahmen des Licensing Act von 2003 die Öffnungszeiten von Gaststätten auch weitestgehend liberalisiert, Nachtbusse sind in grossen britischen Städten ohnehin seit Jahren eine Selbstverständlichkeit. Wie nun verschiedene Untersuchungen zeigen, hat diese Liberalisierung im Gegensatz zur Schweiz zu keiner nennenswerten Zunahme der Gewalt geführt, auch nicht in den Polizei- und Spitalstatistiken. Dieses Beispiel zeigt also, dass liberalisierte Öffnungszeiten von Gaststätten keineswegs per se zu einer Zunahme der Gewalt führen müssen und dass im Rahmen eines Erfahrungsaustauschs mit anderen Ländern noch viel gelernt werden kann.

Adressen der Opferhilfe-Beratungsstellen für Kinder und Jugendliche Adresses des centres de consultation LAVI destinés aux enfants et aux jeunes Indirizzi dei consultori per fanciulli e adolescenti				Aktualisiert am / actualisé le: 15.1.2013
Name Nom Nome	Adresse adresse indirizzo	Telefon téléphone telefono	Fax fax fax	E-Mail-Adresse – Internetseite adresse électronique – site internet indirizzo E-mail – pagina internet
AG				
Opferhilfe Aargau Solothurn Beratungsstelle	Kasinostrasse 32 Postfach 2254 5001 Aarau	062 835 47 90	062 822 10 84	E-Mail: opferhilfe@ag.ch Internet: www.ag.ch/sozialdienst
AI / AR				
Kinderschutzzentrum In Via Fachstelle Kinderschutz Opferhilfe für Kinder und Jugendliche	Falkensteinstr. 84 Postfach 226 9006 St. Gallen	071 243 78 02	071 243 78 18	E-Mail: invia@kszsg.ch Internet: www.kszsg.ch
BS / BL				
Opferhilfe beider Basel	Steinenring 53 4051 Basel	061 205 09 10	061 205 09 11	E-Mail: info@opferhilfe-bb.ch Internet: www.opferhilfe-bb.ch
triangel Beratung für gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche	Steinenring 53 4051 Basel	061 205 09 10	061 205 09 11	E-Mail: triangel@opferhilfe-bb.ch Internet: www.opferhilfe-bb.ch
männer plus Beratung für gewaltbetroffene Jungen und Männer	Steinenring 53 4051 Basel	061 205 09 10	061 205 09 11	E-Mail: maennerplus@opferhilfe-bb.ch Internet: www.opferhilfe-bb.ch

Name Nom Nome	Adresse adresse indirizzo	Telefon téléphone telefono	Fax fax fax	E-Mail-Adresse – Internetseite adresse électronique – site internet indirizzo E-mail – pagina internet
BE				
Beratungsstelle Opferhilfe Bern Für Knaben bis 18 Jahre für alle Straftaten und Mädchen bis 18 Jahre für alle Straftaten ausser Sexualdelikte	Seftigenstrasse 41 3007 Bern	031 372 30 35	031 372 30 39	E-Mail: beratungsstelle@opferhilfe-bern.ch Internet: www.opferhilfe-bern.ch
Lantana Fachstelle Opferhilfe bei sexueller Gewalt für Mädchen und weibliche Jugendliche bei Sexualdelikten	Aarberggasse 36 3011 Bern	031 313 14 00	031 313 14 01	E-Mail: info@lantana-bern.ch Internet: www.lantana-bern.ch
VISTA Fachstelle Opferhilfe bei sexueller und häuslicher Gewalt Für Mädchen und Knaben bis 12 Jahre: häusliche Gewalt und Sexualdelikte Für Weibliche Jugendliche: häusliche Gewalt und Sexualdelikte	Bälliz 49 3600 Thun	033 225 05 60	033 225 05 61	E-Mail: info@vista-thun.ch Internet: www.vista-thun.ch
Service d'aide aux victimes Beratungsstelle Opferhilfe	Rue de l'Argent 4 2502 Bienne	032 322 56 33	032 323 83 03	E-Mail: sav@centrelavi-bienne.ch Internet: www.centrelavi-bienne.ch
FR				
Centre de consultation LAVI pour enfants et adolescents Opferberatungsstelle für Kinder und Jugendliche	Rue Hans-Fries 1 Postfach 29 1705 Fribourg	026 305 15 80	026 305 15 89	E-Mail: LAVI-OHG@fr.ch

Name Nom Nome	Adresse adresse indirizzo	Telefon téléphone telefono	Fax fax fax	E-Mail-Adresse – Internetseite adresse électronique – site internet indirizzo E-mail – pagina internet
GE				
Centre LAVI de Genève	Bd de St-Georges 72 1205 Genève	022 320 01 02	022 320 02 48	E-Mail: centre.lavi.ge@worldcom.ch Internet: www.centre.lavi-ge.ch
GL				
Opferhilfeberatungsstelle des Kantons Glarus	Bahnhofstrasse 24 8752 Näfels	055 646 67 36	055 646 67 23	E-Mail: jasmin.blumer@gl.ch
GR				
Opferhilfe-Beratungsstelle Fachstelle Kinderschutz GR	Loerstrasse 37 7000 Chur	081 257 31 50	081 257 31 60	E-Mail: mail@opferhilfe.gr.ch E-Mail: mail@kindesschutz.gr.ch
JU				
Centre de consultation LAVI	Quai de la Sorne 22 2800 Delémont	032 420 81 00	032 420 81 01	E-Mail: lavi@ssrju.ch
LU				
Opferberatungsstelle des Kantons Luzern	Obergrundstrasse 70 6003 Luzern	041 227 40 60	041 210 45 64	E-Mail: opferberatung@lu.ch Internet: www.disg.lu.ch/opferberatung
NE				
Centre de consultation LAVI Service d'aide aux victimes	Rue J.-L. Pourtalés 1 case postale 2050 2001 Neuchâtel	032 889 66 49	032 722 07 31	E-Mail: LAVI.Neuchatel@ne.ch

Name Nom Nome	Adresse adresse indirizzo	Telefon téléphone telefono	Fax fax fax	E-Mail-Adresse – Internetseite adresse électronique – site internet indirizzo E-mail – pagina internet
NW				
Beratungsstelle Opferhilfe Kanton Nidwalden Amt für Justiz	Kreuzstrasse 2 6371 Stans	041 618 44 81	041 618 44 87	E-Mail: opferhilfe@nw.ch
OW				
Kantonales Sozialamt Obwalden	Dorfplatz 4 Postfach 1261 6061 Sarnen	041 666 63 35 041 666 64 16	041 666 64 14	E-Mail: sozialamt@ow.ch
SH				
Fachstelle für Gewaltbetroffene Beratung für Frauen, Kinder und Jugendliche	Neustadt 23 8200 Schaffhausen	052 625 25 00	052 625 60 68	E-Mail: fachstelle@fsgb-sh.ch Internet: www.fsgb-sh.ch
SZ				
Opferhilfe-Beratungsstelle Kanton Schwyz und Uri	Gotthardstrasse 61a 6410 Goldau	0848 821 282	041 857 07 43	E-Mail: opferhilfe@arth-online.ch Internet: www.arth-online.ch/opferhilfe
SO				
Opferhilfe Aargau Solothurn Beratungsstelle	Kasinostrasse 32 Postfach 2254 5001 Aarau	062 835 47 90	062 822 10 84	E-Mail: opferhilfe@ag.ch Internet: www.ag.ch/sozialdienst
SG				
Kinderschutzzentrum In Via Fachstelle Kinderschutz Opferhilfe für Kinder und Jugendliche	Falkensteinstrasse 84 Postfach 226 9006 St. Gallen	071 243 78 02	071 243 78 18	E-Mail: invia@kszsug.ch Internet: www.kszsug.ch

Name Nom Nome	Adresse adresse indirizzo	Telefon téléphone telefono	Fax fax fax	E-Mail-Adresse – Internetseite adresse électronique – site internet indirizzo E-mail – pagina internet
Tag und Nacht Soforthilfe für vergewaltigte Frauen und Jugendliche Ein Angebot des Kantonsspitals St. Gallen und der Stiftung Opferhilfe St. Gallen	Kantonsspital St. Gallen Frauenklinik 9007 St. Gallen	079 698 95 02 (24-Stunden- Betrieb)		
TG				
BENEFO-STIFTUNG Fachstelle Opferhilfe Thurgau und Beratungsstelle für Fragen bei Kindsmisshandlung	Zürcherstrasse 149 8500 Frauenfeld	052 723 48 23	052 723 48 29	E-Mail: benefo@benefo.ch Internet: www.benefo.ch
TI				
Servizio per l'aiuto alle vittime di reati	Viale Stazione 21 Casella postale 2669 6500 Bellinzona	091 814 75 10	091 814 75 09	E-Mail: dss-lav@ti.ch Internet: www.ti.ch/lav
UR				
Opferhilfe-Beratungsstelle Kanton Schwyz und Uri	Gotthardstr. 61a 6410 Goldau	0848 82 12 82	041 857 07 43	E-Mail: opferhilfe@arth-online.ch Internet: www.arth-online.ch/opferhilfe
VD				
Centre LAVI Aide et conseil aux victimes d'infractions	Grand-Pont 2 bis 1003 Lausanne	021 320 32 00	021 320 32 23	E-Mail: administration@lavi.ch Internet: www.profa.org
VS				
Centre de consultation LAVI Valais Central	Avenue de Pratifori 27 1950 Sion	027 323 15 14	027 323 20 78	Internet: www.vs.ch/LAVI

Name Nom Nome	Adresse adresse indirizzo	Telefon téléphone telefono	Fax fax fax	E-Mail-Adresse – Internetseite adresse électronique – site internet indirizzo E-mail – pagina internet
ZH				
CASTAGNA Beratungsstelle für sexuell ausgebeutete Kinder, weibliche Jugendliche und in der Kindheit ausgebeutete Frauen	Universitätstrasse 86 8006 Zürich	044 360 90 40	044 360 90 49	E-Mail: mail@castagna-zh.ch Internet: www.castagna-zh.ch
Schlupfhuus Beratungsstelle Beratung & Hilfe für Kinder und Jugendliche in Krisen	Hottingerstrasse 67 8032 Zürich	044 268 22 64 044 268 22 66 <i>Sorgentelefon:</i> 044 268 22 68	044 251 25 15 043 268 05 43	E-Mail: info@schlupfhuus.ch Internet: www.schlupfhuus.ch
Kinderschutzgruppe und Opferberatungsstelle des Kinderspitals Zürich	Steinwiesstrasse 75 8032 Zürich	044 266 71 11 (Zentrale) 044 266 76 46 (Sekretariat)	044 266 76 45	E-Mail: sekretariat.ksg@kispi.uzh.ch Internet: www.kinderschutzgruppe.ch
Fachstelle OKey für Opferhilfeberatung und Kinderschutz	St. Gallerstrasse 42 8400 Winterthur	052 266 90 09 079 780 50 50 <i>(ausserhalb der Bürozeiten)</i>		Internet: www.okeywinterthur.ch
Mädchenhaus Zürich	Postfach 1923 8031 Zürich	044 341 49 45		E-Mail: info@maedchenhaus.ch Internet: www.maedchenhaus.ch

Prävention von Jugendgewalt: Begriffsdefinitionen

Das Programm Jugend und Gewalt zielt darauf ab, eine Wissensbasis zu Good Practice in der Gewaltprävention aufzubauen und zu verbreiten sowie den Austausch zwischen Fachpersonen zu fördern. Damit die Kernbegriffe von allen Partnern und Zielgruppen des Programms gleich verstanden werden, ist es wichtig, eine Begriffsdefinition vorzunehmen. Es wird demzufolge vorliegend definiert, was im Rahmen des Programms Jugend und Gewalt unter den Begriffen *Prävention*, *Gewalt* und *Jugendliche* zu verstehen ist. Die Definitionen, welche mehrheitlich auf bekannten theoretischen Modellen beruhen, sind von der Expertengruppe Good Practice des Programms Jugend und Gewalt diskutiert und validiert worden.

PRÄVENTION

Die Prävention ist ein Feld, auf welches sowohl im Gesundheits-, Sozial- und Erziehungsbereich als auch von der Polizei und der Justiz Bezug genommen wird. Allerdings wird der Begriff in den verschiedenen Bereichen jeweils unterschiedlich verstanden. Es ist deshalb nützlich, den Begriff zu präzisieren und die verschiedenen Typen der Prävention zu definieren.

Der nachfolgende Vorschlag verortet den Präventionsbegriff in einem Modell mit den drei Dimensionen: Interventionszeitpunkt, Interventionsebene und, Zielgruppe.

Interventionszeitpunkt

Die Klassifizierung über den Interventionszeitpunkt (primär / sekundär / tertiär) nach Caplan (1964) ist insofern unklar, als sie die Grenze zwischen Prävention und Intervention verwischt. Sie wird abgelöst durch die Unterscheidung zwischen Prävention, Früherkennung, Frühintervention und Intervention (Hafen, 2007).

- Von **Prävention** ist die Rede, wenn Massnahmen darauf ausgerichtet sind, das Auftreten von Jugendgewalt durch die Reduktion von Risikofaktoren und die Stärkung von Schutzfaktoren zu verhindern.
- Von **Früherkennung** ist die Rede, wenn Massnahmen darauf ausgerichtet sind, die Beobachtung von ersten Anzeichen von Jugendgewalt systematisch zu organisieren und den Austausch dieser Beobachtungen zu fördern, um eine mögliche Intervention vorzuschlagen.
- Von **Frühintervention** ist die Rede, wenn Massnahmen bei erkannten, aufgetretenen Problemen ansetzen, um eine möglichst frühe Intervention einzuleiten, und damit eine Verfestigung der Gewaltprobleme verhindern.
- Von **Intervention** ist die Rede, wenn Massnahmen bei bereits diagnostizierten Problemen ansetzen und im Falle einer erfolgreichen Intervention selbst eine präventive Wirkung entfalten (dergestalt, dass eine Verfestigung oder Folgeprobleme der Jugendgewalt verhindert werden).

Interventionsebene

Die Präventions- und Interventionsmassnahmen werden allgemein in zwei Kategorien unterteilt: in verhaltensorientierte und in strukturelle Massnahmen.

- Die **verhaltensorientierten** Massnahmen zielen darauf ab, kognitive und soziale Faktoren sowie persönliche Verhaltensweisen zu beeinflussen. Von **direkten** Massnahmen ist die Rede, wenn sie sich direkt an die Jugendlichen richten, deren Einstellung und/oder Verhalten verändert werden sollen. Von **indirekten Massnahmen** ist die Rede, wenn sie über ein bestimmtes Setting an die Jugendlichen gerichtet werden (z.B. Gewaltprävention in der Schule oder einer Jugendgruppe) und dabei gegebenenfalls auch Personen aus diesen Settings (z.B. Lehrkräfte oder Peers) als **MultiplikatorInnen** eingesetzt werden.
- Die **strukturellen Massnahmen** sind darauf ausgerichtet, die Settings selbst (Sozialraum, Familie, Schule, Quartier etc.) mit ihren sozialen Determinanten (Risiko- und Schutzfaktoren) zu verändern.

Um den internationalen Vergleich zu ermöglichen und den Wissensaustausch zu gewährleisten, wird hier zusätzlich das ökologische Modell der Weltgesundheitsorganisation (WHO, 2003) wiedergegeben.

- Auf den **einzelnen Menschen bezogene Ansätze** konzentrieren sich in erster Linie darauf, bei Kindern und jungen Menschen im Verlauf ihrer Entwicklung gesundheitsförderliche Einstellungen und Verhaltensweisen einzuschleifen und bei Menschen, die bereits gewalttätig geworden sind oder Gefahr laufen, sich selbst zu verletzen, einen Einstellungs- und Verhaltenswandel zu bewirken.
→ Ebene direkt / Verhalten
- Die auf **Beziehungsdefizite gerichteten Ansätze** wollen die Beziehungen beeinflussen, die Opfer und Täter mit den Menschen eingehen, zu denen sie den engsten zwischenmenschlichen Kontakt haben. Das Augenmerk richtet sich dabei vor allem auf familiäre Probleme und den negativen Einfluss von Gleichaltrigen.
→ Ebene indirekt / Verhalten
- Bei den auf die **Gemeinschaft bezogenen Anstrengungen** geht es darum, in der Öffentlichkeit das Bewusstsein für die Gewaltproblematik zu wecken, die Bürger zum Handeln anzuregen und für die Betreuung und Unterstützung der Opfer zu sorgen.
→ Ebene strukturell
- **Gesellschaftliche Ansätze** konzentrieren sich auf die kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Faktoren, die Gewaltbereitschaft fördern, und betonen die Veränderungen, die vom Gesetzgeber, bei der Polizei und im breiteren sozialen und kulturellen Umfeld vorgenommen werden müssen, damit die Gewalt in unterschiedlichen Settings und ganzen Gemeinschaften zurückgeht.
→ Ebene strukturell

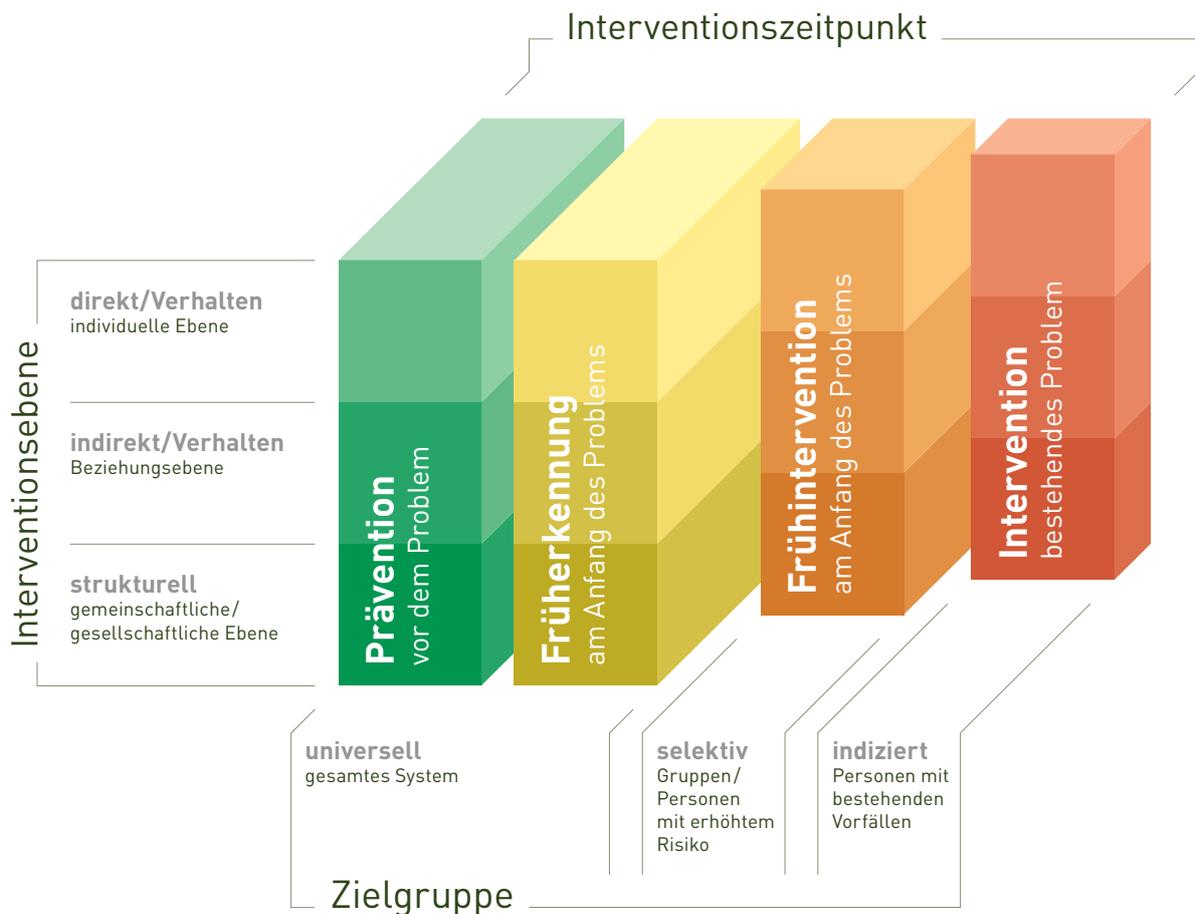
Ausrichtung nach Zielgruppe

Die Klassifikation von Prävention über die Zielgruppe (universelle / selektive / indizierte) von Gordon (1983) hat sich als sinnvoll erwiesen und soll nach Meinung mehrerer ExpertInnen bestehen bleiben (Beelmann & Raabe, 2007; Hafen, 2007, p.82).

- Von **universeller Prävention** ist die Rede, wenn sich die Massnahmen an die Gesamtheit der Jugendlichen oder an die ganze Bevölkerung richten (z. B. in Form einer Sensibilisierungskampagne oder eines Gewaltpräventionsprojekts in einer Schule, das sich an alle SchülerInnen richtet).
- Von **selektiver Prävention** ist die Rede, wenn sich die Massnahmen an eine nach spezifischen Gesichtspunkten (z. B. Gender, sozio-ökonomischer Status) ausgewählte Gruppe richten. Der selektiven Prävention ist auch die Arbeit mit Risikogruppen zuzuordnen, deren Mitglieder noch kein Gewaltverhalten gezeigt haben, aber statistisch ein erhöhtes Risiko zur Entwicklung von Gewalttätigkeit aufweisen (z. B. Jugendliche, die mit gewaltanwendenden Peergruppen zusammen sind).
- Von **indizierter Prävention** ist die Rede, wenn sich die Massnahmen (in Form einer Frühintervention) an Jugendliche richten, die bereits als gewalttätig aufgefallen sind¹.

¹Siehe Hafen, 2007, S. 82.

Übersicht



GEWALT

Die Weltgesundheitsorganisation definiert Gewalt wie folgt:

«Der absichtliche Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichem Zwang oder physischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, der entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt.»
(WHO, 2003, s.6)

Das Programm Jugend und Gewalt behandelt in erster Linie die zwischenmenschliche Gewalt in der Familie, in der Schule und im Sozialbereich und setzt bei den Ursachen an. Das Programm interessiert sich dafür, wie es zu gewalttätigem Verhalten kommt und thematisiert auch gewisse Formen von Gewalt an Jugendlichen wie Misshandlung oder Vernachlässigung.

Ausserhalb des gesetzlichen Rahmens gibt es keine klaren Kriterien, wann ein Akt als gewalttätig gilt. Vielmehr hängen die Kriterien von persönlichen, kulturellen oder gesellschaftlichen Wertvorstellungen ab. Das Programm Jugend und Gewalt berücksichtigt auch Gewaltformen die rechtlich gesehen nicht strafbar sind. Denn Gewalt beginnt bereits vor der Überschreitung strafrechtlicher Normen, und auch weniger sichtbare Gewaltformen können manchmal dramatische Auswirkungen auf die Opfer haben, beispielsweise Mobbing.

Das Programm Jugend und Gewalt konzentriert sich auf die Prävention von folgenden Formen von Gewalt:

— Körperliche Gewalt

Dabei handelt es sich um Beeinträchtigungen der körperlichen Integrität (Schläge mit oder ohne Gegenstand, Quälerei, Zufügen von Brandwunden usw.) oder um Gefährdung des Lebens (lebensbedrohliche Übergriffe wie Würgen, Luft abschneiden, Verhinderung von Wasser- oder Nahrungszufuhr usw.). Diese Gewaltakte können gegen Personen, wie auch gegen Tiere oder Gegenstände (Vandalismus) gerichtet sein.

— Kommunikative Gewalt

Dabei handelt es sich um Beeinträchtigungen der psychischen Integrität aufgrund des Verhaltens (Ausschluss, Demütigung, Belästigung, Mobbing, Sexismus usw.) oder durch Äusserungen (Spott, Beschimpfung, paradoxe Aufforderungen, Drohung usw.). Diskriminierung, Rassismus und Extremismus sind ebenfalls Teil dieser Gewaltform.

— Sexuelle Gewalt

Dabei handelt es sich um Beeinträchtigungen der psychischen und/oder körperlichen Integrität durch sexuelle Übergriffe, versuchte sexuelle Übergriffe, anstössige und unerwünschte Äusserungen oder Annäherungsversuche, einer Person zuwiderlaufende sexuelle Handlungen (Homophobie, Exhibition, Berührungen, Nötigung, Vergewaltigung usw.).

JUGENDLICHE

Gewalttätiges Verhalten kommt nicht nur bei Jugendlichen vor. Diese sind übrigens häufiger Opfer als Täter. Gewalt ist ein gesellschaftliches Problem und muss umfassend angegangen werden, indem unterschiedliche Aspekte der Gesellschaft miteinbezogen wird.

Das Programm Jugend und Gewalt zielt darauf ab, Gewaltakte von Jugendlichen zu verringern. Allerdings gibt es gegenwärtig keinen Konsens was die Definition des Begriffs «Jugendliche» betrifft. In Studien der Weltgesundheitsorganisation über Jugendliche und Gewalt werden Personen im Alter von 10 bis 29 Jahren miteinbezogen. Polizei und Justiz unterscheiden zwischen Jugendlichen (10- bis 18-Jährige) und jungen Erwachsenen (18 bis 25 Jahre). Im Programm Jugend und Gewalt bezieht sich der Begriff «Jugendliche» auf **10- bis 25-Jährige**.

Eine Altersbegrenzung ist hingegen beim Zielpublikum der Prävention nicht sinnvoll. Studien zeigen, dass bei der Gewaltprävention so früh wie möglich angesetzt werden muss. Präventive Massnahmen, die auf Familien mit Kindern **ab dem Kleinkinderalter oder sogar bereits vor der Geburt** abzielen (um v.a. die Rolle und die Kompetenzen der Eltern zu stärken) gehören gemäss WHO zu den vielversprechendsten Strategien, wenn es darum geht, das Phänomen der Jugendgewalt längerfristig einzudämmen.

LITERATUR

Beelmann A. & Raabe T. (2007) Dissoziales Verhalten von Kindern und Jugendlichen. Erscheinungsformen, Entwicklung, Prävention und Intervention, Göttingen: Hogrefe Verlag GmbH & Co. KG.

Caplan G. (1964) Principles of Prevention Psychiatry. Oxford: Basic Books.

Gordon R. (1983) An operational classification of disease prevention. Public Health Reports, 98, 107-109.

Hafen M. (2007) Grundlagen der systemischen Prävention. Ein Theoriebuch für Lehre und Praxis, Heidelberg: Carl Auer.

WHO (2003) Weltbericht Gewalt und Gesundheit: Zusammenfassung, Genf : WHO

Beratungsangebot des Programms Jugend und Gewalt

Im Rahmen des Programms Jugend und Gewalt wird für Fachpersonen aus den Bereichen Familie, Schule und Sozialraum ein kostenloser, niederschwelliger Beratungsdienst bereit gestellt. Er soll den vor Ort arbeitenden Akteuren konkrete Hilfe bieten. Die Beratung wird in einer ersten Pilotphase bis Ende März 2013 angeboten, anschliessend evaluiert und entsprechend den Bedürfnissen in der Praxis angepasst.

Sie finden die Liste der Beraterinnen und Berater auf www.jugendundgewalt.ch

AN WEN RICHTET SICH DAS ANGEBOT?

Der Beratungsdienst richtet sich an alle Fachpersonen, die sich mit Fragen der Gewaltprävention bei Jugendlichen beschäftigen.

Familie

Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten und Heimen, Haus- und Kinderärzte, Sozialarbeiter sowie kantonale und kommunale Dienste im Bereich Familie können den Beratungspool für verschiedene Beratungsformen in Anspruch nehmen, insbesondere bei Themen im Bereich Kleinkinder, Elternunterstützung, Gewalt in Paarbeziehungen zwischen Jugendlichen oder innerhalb der Familie.

Schule

Schulbehörden, Schulkommissionen, Präventionsdienste, Schulleitungen, Lehrpersonen, Schulsozialdienste und Schulpsychologen können Beratungen in Anspruch nehmen zu Themen wie Schulklima, Stärkung der Sozialkompetenzen, Mobbing in der Schule, Elternarbeit, Erarbeitung eines Krisenmanagementkonzepts.

Sozialraum

Jugendkommissionen, Polizei, Präventionsdienste, kantonale und kommunale Verwaltungen, Gemeinderäte, Quartiervereine und Sozialarbeiter sind mögliche Nutzniesser des Beratungsdienstes bei Themen wie partizipative Prozesse, Präventionsmassnahmen vor Ort oder Vorbereitung von Kriseninterventionskonzepten.



Wichtig

Der Beratungspool steht Fachpersonen zur Verfügung, die bei ihrer Aufgabe im Zusammenhang mit der Gewaltprävention Unterstützung wünschen. Er richtet sich nicht direkt an die breite Öffentlichkeit, Jugendliche oder Eltern.



WAS WIRD ANGEBOTEN?

Der Beratungsdienst des Programms Jugend und Gewalt liefert Orientierungshilfen, Empfehlungen, Coaching und Ressourcenvermittlung im Bereich der Gewaltprävention und -intervention bei Jugendlichen.

Unter Präventionsberatung verstehen wir Unterstützung und Beratung bei der Erarbeitung, Entwicklung und Umsetzung von Präventionsstrategien oder –massnahmen.

Die Interventionsberatung besteht in einer raschen und umfassenden Klärung der Umstände und Verfahren sowie der einzubeziehenden Akteure bei Krisensituationen oder Gewaltereignissen.

Wichtig

Die Begleitung durch die Beratungspersonen ist zeitlich befristet. Das Angebot ist kein Notfalldienst oder direkter Interventionsdienst vor Ort.

WAS ERHÄLT MAN?

Eine rasche Antwort

Das Angebot, finanziert vom Programm Jugend und Gewalt, ist kostenlos. Die Beratungspersonen sind direkt und ohne Formalitäten telefonisch oder per E-Mail erreichbar.

Eine professionelle Beratung

Bei jeder Anfrage wird sorgfältig abgeklärt, welches Problem, welche Bedürfnisse und welche lokalen Ressourcen vorliegen. Je nach Situation kann auch eine umfassendere Analyse angezeigt sein, welche dann in Zusammenarbeit mit den lokalen Beratungsdiensten erstellt wird.

Die Empfehlungen sollen den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie den bewährten Praktiken Rechnung tragen.

Ein Kontakt zu den lokalen Anbietern

Die Beratungspersonen leiten die Anfragen an die regionalen Leistungserbringer weiter, sofern ein lokales Angebot besteht. Sie stellen den Kontakt zwischen den Anfragestellten und den bestehenden Diensten sowie die weitere Begleitung sicher.

Wichtig

Die im Rahmen des Programms Jugend und Gewalt angebotene Dienstleistung soll die Lücken im derzeitigen Beratungsangebot der Kantone und Gemeinden schliessen. Das Angebot versteht sich somit als Ergänzung und ersetzt nicht die bestehenden Leistungen.

IMPRESSUM

Verfasser: Christian Ingold, Fachexperte RADIX

Herausgeber: RADIX Schweizerische Gesundheitsstiftung, Stampfenbachstrasse 161, 8006 Zürich
Unterstützung durch das Nationale Programm Jugend und Gewalt (www.jugendundgewalt.ch).

Datum: Mai 2013

